

KOLLEKTIVVERTRAG

der Diözese Linz

Stand: 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Geltung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltungsdauer
- § 3 Anwendung von Gesetzen

2. Arbeitszeit

- § 4 Normalarbeitszeit
- § 4a Andere Verteilung der Normalarbeitszeit
- § 5 Gleitzeit mit Kernzeit
- § 6 Gleitzeit ohne Kernzeit
- § 6a Arbeit nach Dienstplan
- § 6b Arbeitszeitmodelle in Betrieben ohne Betriebsrat
- § 7 Verbrauch von Zeitguthaben
- § 8 Arbeitszeiten mit Zuschlag
- § 9 Dienstreisen
- § 9a Ein- und mehrtägige Veranstaltungen
- § 10 Repräsentationszeit
- § 11 Rufbereitschaft
- § 12 Verkürzung der Ruhezeit
- § 13 Verschiebung der Wochenendruhe

3. Aus- und Weiterbildung

- § 14 Bildungsfreistellung
- § 15 Aus- und Weiterbildung
- § 16 Supervision

4. Sozialleistungen

- § 17 Zusatzurlaub für begünstigte behinderte Dienstnehmer/innen
- § 18 Hilfe im Krankheitsfall
- § 19 Mittagessenzuschuss
- § 20 Fahrtkostenzuschuss
- § 21 Zusatzpension
- § 22 Familienzuschuss
- § 22a Erweiterter Familienzuschuss

5. Dienstfreistellungen

- § 23 Dienstfreie Tage
- § 23a Dienstfreistellungen aus sonstigen Anlässen (Sonderurlaub)
- § 24 Unbezahlter Urlaub
- § 24a Sabbatical
- § 25 Bildungskarenz/Bildungsteilzeit und Freistellung unter Entfall der Bezüge
- § 25a Pflegekarenz / Pflegezeit
- § 25b Familienzeit für Väter (Papamonat)

6. Entlohnung

- § 26 Fälligkeit der Bezüge
- § 27 Gliederung der Bezüge
- § 28 Sonderzahlungen
- § 29 Dienstverwendung
- § 30 Einstufung
- § 31 Vordienstzeiten
- § 32 Vorrückungen
- § 32a Urlaubstichtag, Stichtag für Kündigungsfrist und Entgeltfortzahlung
- § 33 Stundenteiler
- § 34 Treueprämie
- § 35 Abfertigung
- § 36 Teilzeitbeschäftigung
- § 37 Verwendungsgruppenschema
- § 38 Gehaltstabelle
- § 39 Zulagen / Zuschüsse / Aufwandsersätze
- § 40 Dienstkleidung
- § 41 Fehlgeldentschädigung
- § 42 Reisekosten

7. Sonstige Regelungen

- § 43 Mitteilungspflicht
- § 44 Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Unfall
- § 45 Dienstverschwiegenheit
- § 46 Nebenbeschäftigung
- § 47 Vorübergehende Dienstverwendung/ Versetzung
- § 48 Zusatzregelungen für Eltern
- § 49 Geschenkannahme

8. Anhänge

- 1 Erläuterungen zum Familienzuschuss (FZ)
- 2 Durchführungsbest. zum Sabbatical § 24a
- 3 Musterdienstvertrag
- 4 Rahmenvereinbarung Arbeitszeit
- 5 Kriterien für eine Funktionszulage für Zwischenführungsfunktionen gem. § 29 Abs. 4
- 6 Kriterien und Modalitäten für die Einstufung von Sekretariatsfunktionen gem. § 29 Abs. 5

1. Geltung

§ 1 Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

- (1) räumlich für das Gebiet der Diözese Linz;
- (2) fachlich für alle Ämter und Einrichtungen der Diözese Linz¹; ausgenommen vom Geltungsbereich sind die Caritas der Diözese Linz und ihre Einrichtungen und die Kirchenzeitung der Diözese Linz;
- (3) persönlich für alle² Dienstnehmer/innen, die im fachlichen Geltungsbereich beschäftigt sind und deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2000 begonnen hat. Für Dienstnehmer/innen, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.2001 begonnen wurde, gilt dieser Kollektivvertrag soweit das im Einzeldienstvertrag vereinbart ist. Ausgenommen von den Bestimmungen des Kollektivvertrages sind Praktikant/inn/en im Kirchenbeitragsdienst im Rahmen einer Ausbildung für einen kirchlichen Dienst³, fallweise Beschäftigte⁴ und Professor/inn/en der Katholischen Privat-Universität Linz.

§ 2 Geltungsdauer

- (1) Der Kollektivvertrag tritt mit 1.1. 2001 in Kraft.
- (2) Der Kollektivvertrag kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zu jedem 30.6. / 31.12. mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden.
- (3) Bei Kündigung des Kollektivvertrages werden während der Kündigungsfrist Verhandlungen wegen Erneuerung oder Abänderung des Kollektivvertrages geführt. Die Gehaltsansätze des § 38 sowie der in § 39 geregelte Pensionsbeitrag werden jährlich zum 1. 1. im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien valorisiert. Die übrigen im § 39 geregelten Sätze werden einvernehmlich innerhalb angemessener Frist valorisiert. Die Verhandlungen dazu finden jährlich statt und orientieren sich insbesondere am Kirchenbeitragsaufkommen der Diözese Linz und an der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung in Österreich.

§ 3 Anwendung von Gesetzen

Für Dienstverhältnisse, die diesem Kollektivvertrag unterliegen, gelten die einschlägigen zwingenden arbeitsrechtlichen Gesetze in der jeweils geltenden Fassung. Sofern in diesem Kollektivvertrag nicht anderes bestimmt

gelten insbesondere die Bestimmungen des Angestelltengesetzes, des Arbeitsruhegesetzes, des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Urlaubsgesetzes und des Betrieblichen Mitarbeiter/innen- und Selbständigenvorsorgegesetzes mit den dort normierten Ausnahmen.

2. Arbeitszeit

§ 4 Normalarbeitszeit

- (1) Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt ohne Ruhepausen 37,5 Stunden.
- (2) Die weiteren Bestimmungen dieses Abschnittes 2 gelten nicht für leitende Angestellte im Sinne des Arbeitszeitgesetzes und Arbeitsruhegesetzes.
- (3) Die wöchentliche Arbeitszeit wird auf 5 Arbeitstage verteilt. Der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit und die Dauer und Länge der Pausen sind durch Betriebsvereinbarung⁵ oder durch Einzelvereinbarung zu regeln. Die tägliche Normalarbeitszeit darf dabei 8 Stunden nicht überschreiten.

§ 4a Andere Verteilung der Normalarbeitszeit

- (1) Wird die Normalarbeitszeit zur Erreichung einer längeren Wochenendfreizeit (z. B. ab Freitagmittag) regelmäßig über 8 Stunden hinaus auf max. 8,5 Stunden pro Tag ausgedehnt, entstehen Überstunden erst durch Überschreiten dieser längeren täglichen Normalarbeitszeit.
- (2) Wenn sich damit regelmäßig die Wochenarbeitszeit um einen Arbeitstag verringert, kann auf Wunsch des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin in beidseitigem Einvernehmen die tägliche Normalarbeitszeit auf max. 9,5 Stunden ausgedehnt werden.
- (3) Durch Betriebsvereinbarung⁶ können für einzelne Dienstnehmer/innen-Gruppen Arbeitszeitmodelle mit flexibler Arbeitszeit festgelegt werden und zwar:
 - a) Gleitzeit mit Kernzeit (*bisher als Gleitzeit bezeichnet*)
 - b) Gleitzeit ohne Kernzeit (*bisher als variable Arbeitszeit bezeichnet*)
 - c) Arbeit nach Dienstplan
- (4) Mit Dienstnehmer/innen, für die kein Arbeitszeitmodell gem. § 4a Abs 3 zur Anwendung kommt, werden die vereinbarten fixen Arbeitszeiten im Dienstvertrag festgehalten.

¹ Das sind zurzeit das Adalbert Stifter Gymnasium, die Private Pädagogische Hochschule, das Bildungshaus Schloss Puchberg, die Bischöfliche Arbeitslosenstiftung, die Diözesane Immobilienstiftung, das Bischöfliche Gymnasium Petrinum, das Bischöfliche Ordinariat (mit Berufungspastoral, Bischöflichem Diözesangericht, Bischöflichem Ordinariatsamt, Bischöflichem Sekretariat, Diözesanarchiv, Generalvikariat, Institut Pastorale Fortbildung, Kommunikationsbüro, Referat Laientheolog/innen), das Bischöfliche Priesterseminar, die Diözesanfinanzkammer, die Katholische Privat-Universität, das Pastoralamt, Pastorale Berufe, das Schulamt und das Zentrum der Kath. Hochschulgemeinde jeweils mit den dazugehörigen Einrichtungen. Für kirchliche Vereine öffentlichen Rechts, die Pfarren (ausgenommen die Einrichtungen der Pfarrcaritas), die Pfarrexposituren, die Filialkirchen und die Kirchenrektorate – soweit diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen – besteht, sofern sie nicht von sich aus dem Kollektivvertrag

beitreten, zwischen den Vertragsparteien Einigung, eine Satzung des Kollektivvertrags der Diözese Linz zu beantragen.

² Priester, Diakone und Ordensleute ohne Anstellungsvertrag gelten nicht als Dienstnehmer/innen. Für Ferialarbeiter/innen gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrags.

³ Für die dienstrechtlichen Rahmenbedingungen eines Praktikums wird zwischen Generalvikar und Zentralbetriebsrat eine Mustervereinbarung abgeschlossen.

⁴ Fallweise beschäftigt sind Dienstnehmer/innen, die in unregelmäßiger Folge, stunden- oder tageweise, zumindest aber für eine kürzere Zeit als eine Woche, bei derselben Dienstgeberin tätig sind (gem. ASVG).

⁵ gemäß § 97 Abs. 1 Z 2 ArbVG

⁶ gemäß § 97 Abs. 1 Z 2 ArbVG

§ 5 Gleitzeit mit Kernzeit

- (1) Für Dienstnehmer/innen, deren Aufgabenfeld es zulässt, dass Arbeitsbeginn und -ende innerhalb eines vereinbarten Rahmens unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der persönlichen Interessen selbst bestimmt werden, kann Gleitzeit mit Kernzeit vereinbart werden.
- (2) Die Kernzeit (betrieblich festgelegter Arbeitszeitanteil) darf max. 60 % der fiktiven Normalarbeitszeit (Sollzeit) umfassen.
- (3) Der Gleitzeitrahmen muss mindestens 125 % der fiktiven Normalarbeitszeit betragen.
- (4) Die fiktive Normalarbeitszeit beträgt bei Vollzeit täglich im Durchschnitt 7,5 Stunden und wöchentlich 37,5 Stunden.
- (5) An einzelnen Tagen kann durch Betriebsvereinbarung die Normalarbeitszeit bis zu 10 Stunden und in einzelnen Wochen bis zu 48 Stunden ausgedehnt werden.
- (6) Die Länge des Durchrechnungszeitraums ist in der Betriebsvereinbarung festzulegen, wobei vier Monate nicht überschritten werden dürfen, ausgenommen, in der Betriebsvereinbarung werden Dienstnehmer/innen-Gruppen definiert, für die auf Grund ihrer besonderen Arbeitsbedingungen eine Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes auf max. 12 Monate möglich ist.
- (7) Im Durchrechnungszeitraum darf das Zeitguthaben maximal das 2-fache, das Zeitdefizit maximal das 1-fache Ausmaß der im Dienstvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit betragen. Für studentische Hilfskräfte und für Dienstnehmer/innen in der schulischen Nachmittagsbetreuung kann das max. Zeitguthaben auf das 3-fache Ausmaß erhöht werden.

§ 6 Gleitzeit ohne Kernzeit

- (1) Für Dienstnehmer/innen, deren Aufgabenfeld eine variable Arbeitszeit ohne regelmäßige verbindliche Anwesenheitszeiten erfordert oder erlaubt, kann Gleitzeit ohne Kernzeit vereinbart werden. Arbeitsbeginn und -ende können dabei innerhalb eines vereinbarten Rahmens unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der persönlichen Interessen der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers selbst bestimmt werden.
- (2) Die fiktive Normalarbeitszeit beträgt bei Vollzeit täglich im Durchschnitt 7,5 Stunden und wöchentlich 37,5 Stunden.
- (3) An einzelnen Tagen kann durch Betriebsvereinbarung die Normalarbeitszeit bis zu 10 Stunden und in einzelnen Wochen bis zu 48 Stunden ausgedehnt werden.
- (4) Die Länge des Durchrechnungszeitraums ist in der Betriebsvereinbarung festzulegen, wobei vier Monate nicht überschritten werden dürfen, ausgenommen, in der Betriebsvereinbarung werden Dienstnehmer/innen-Gruppen definiert,

für die auf Grund ihrer besonderen Arbeitsbedingungen eine Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes auf max. 12 Monate möglich ist.

- (5) Im Durchrechnungszeitraum darf das Zeitguthaben maximal das 2,5-fache, das Zeitdefizit maximal das 1-fache Ausmaß der im Dienstvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit betragen. Für befristete Anstellungen für Projekte mit unvermeidbaren Arbeitsspitzen, für Anstellungen in der Hochschulpastoral sowie als studentische Hilfskräfte, Universitätsassistent/innen und Assistenzprofessor/innen kann die Betriebsvereinbarung Ausnahmen regeln.

§ 6a Arbeit nach Dienstplan

- (1) Für Rezeptionisten/innen, Dienstnehmer/innen in Küche und Haus, für Raumpfleger/innen und Portiere/Portierinnen, Chauffeure/Chauffeurinnen, Zeremoniäre/Zeremoniärinnen, deren Arbeitszeit auf Grund der Eigenart ihrer Aufgabe regelmäßig von den üblichen Tagesarbeitszeiten abweichen, kann Arbeit nach Dienstplan vereinbart werden.
- (2) Die Normalarbeitszeit beträgt bei Vollzeit im Durchschnitt täglich 7,5 Stunden und wöchentlich 37,5 Stunden. Sie kann durch Betriebsvereinbarung an einzelnen Tagen bzw. in einzelnen Wochen auf bis zu 10 Stunden täglich und bis zu 48 Stunden wöchentlich ausgedehnt werden.
- (3) Der Durchrechnungszeitraum beträgt vier Monate. In Bildungs- und Begegnungshäusern, in denen kein Turnusbetrieb (mit wechselnden Schichten) möglich ist und für Chauffeure/Chauffeurinnen, Zeremoniäre/Zeremoniärinnen und im bischöflichen Haushalt Beschäftigte kann durch Betriebsvereinbarung der Durchrechnungszeitraum auf bis zu 6 Monate ausgedehnt werden und kann die wöchentliche Arbeitszeit in maximal 26 Wochen jährlich auf 6 Arbeitstage verteilt werden.
- (4) Im Durchrechnungszeitraum darf das Zeitguthaben das 2-fache, in Einrichtungen mit Ferienregelung (mit veranstaltungsfreien Zeiten) max. das 3-fache Ausmaß der Wochenarbeitszeit bzw. das Zeitdefizit maximal das 1-fache Ausmaß der im Dienstvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit betragen.

§ 6b Arbeitszeitmodelle in Betrieben ohne Betriebsrat

Dienstnehmer/innen in Betrieben, für die aufgrund der Anzahl der Beschäftigten kein Betriebsrat gewählt werden kann und daher keine Betriebsvereinbarung⁷ möglich ist, können Arbeitszeitmodelle gemäß § 4a Abs 3 oder die Lage des viermonatigen Durchrechnungszeitraumes für Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigung gemäß § 8 Abs 5 vereinbaren, wenn die Rahmenvereinbarung Arbeitszeit im Anhang 4 zum KVdDL zur

⁷ gemäß § 97 Abs. 1 Z 2 ArbVG

Anwendung kommt. Dies setzt voraus, dass die betroffenen Dienstnehmer/innen im Rahmen des Dienstvertrages ihre Zustimmung gegeben haben. Ansonsten gilt fixe Arbeitszeit gemäß § 4a Abs 4.

§ 7 Verbrauch von Zeitguthaben

- (1) Zeitguthaben durch Mehrstunden und Überstunden (inkl. Zuschlägen) werden – unbeschadet der Wahlmöglichkeit nach § 10 Abs 4 Arbeitszeitgesetz – in der Regel in Form von Zeitausgleich abgegolten.
- (2) Während des Durchrechnungszeitraumes ist der Verbrauch des Zeitguthabens unter sinngemäßer Anwendung des Urlaubsgesetzes einvernehmlich im Vorhinein festzulegen.
- (3) Der Verbrauch des Zeitguthabens soll möglichst blockweise erfolgen. Er kann aber auch stundenweise vereinbart werden.
- (4) Am Ende des Durchrechnungszeitraumes ist die Übertragung eines Zeitguthabens bis zum 1-fachen Ausmaß der im Dienstvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit ohne Zuschlag (1:1) in den nächsten Durchrechnungszeitraum möglich.
- (5) Ein am Ende des Durchrechnungszeitraums allenfalls bestehendes Zeitdefizit wird in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen.
- (6) Krankenstand unterbricht den Zeitausgleich ab dem 1. Tag, wenn eine ärztliche Bestätigung vorliegt.

§ 8 Arbeitszeiten mit Zuschlag

- (1) Der Zuschlag beträgt 50 % des auf die Arbeitsstunde entfallenden Entgelts (vgl. § 33) oder eine 50%ige Abgeltung durch Zeitausgleich.
- (2) Der Zuschlag gebührt für Überstunden. Diese sind Dienststunden, die entweder über die tägliche oder die wöchentliche Normalarbeitszeit hinausgehen oder Dienststunden, die über das maximale Normalarbeitszeitguthaben im Durchrechnungszeitraum oder am Ende des Durchrechnungszeitraumes⁸ hinausgehen. Überstunden sind nach Möglichkeit zu vermeiden und bedürfen einer ausdrücklichen Anordnung der Dienstgeberin⁹ oder einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Dienstgeberin und Dienstnehmer/in.
- (3) Der Zuschlag gebührt für Dienststunden an Samstagen ab 13.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, für Dienstnehmer/innen, die nach Dienstplan arbeiten, für Dienststunden an Sonn- und Feiertagen. Ausgenommen von diesem Zuschlag sind Angehörige der gem. § 6 Abs 4 definierten Dienstnehmer/innen-Gruppen mit 12-monatiger Durchrechnungszeit¹⁰ sowie Dienstnehmer/innen für liturgische Dienste (z. B. Mesner/innen und Zeremoniäre/Zeremoniärinnen) und Dienstnehmer/innen in der Seelsorge in

⁸ Die mit der Bindung an das Ausmaß der im Dienstvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit verbundene Auswirkung auf Teilzeitbeschäftigte ist hier und bei den weiteren ähnlichen Bestimmungen dieses Kollektivvertrags beabsichtigt.

- (4) Behinderteneinrichtungen, Altenheimen, Gefangenenhäusern und Krankenhäusern.
- (4) Der Zuschlag gebührt für Nacharbeit allen Dienstnehmer/inne/n mit fixer Arbeitszeit oder Gleitzeit mit Kernzeit für Dienststunden zwischen 19.00 Uhr und 6.00 Uhr, allen Dienstnehmer/inne/n mit Gleitzeit ohne Kernzeit für Dienststunden zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr und allen Dienstnehmer/inne/n, die nach Dienstplan arbeiten, für Dienststunden zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr. Für Raumpfleger/innen kann, sofern dies die Betriebsorganisation erfordert, die Nacht mit dem Zeitraum von 19.00 bis 5.00 Uhr oder 20.00 bis 06.00 Uhr definiert werden und gebührt in dieser Zeit der Zuschlag. Auf die Einhaltung der täglichen Ruhezeit von mind. 11 Stunden ist zu achten.
- (5) Der Zuschlag gebührt für Mehrarbeitsstunden bei Teilzeitbeschäftigung mit fixer Dienstzeit. Mehrarbeitsstunden sind Dienststunden, die über die tägliche vereinbarte Normalarbeitszeit hinausgehen, aber die Normalarbeitszeit lt. § 4 Abs. 3 und § 4a Abs 1 und 2 noch nicht überschreiten. Der Zuschlag gebührt nur, wenn die Mehrarbeitsstunden innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von vier Monaten¹¹, in denen sie angefallen sind, nicht durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden können. Die Lage des Durchrechnungszeitraumes wird durch Betriebsvereinbarung festgelegt.
- (6) Bei Zutreffen der Voraussetzungen für unterschiedliche Zuschläge sind diese zu kumulieren.

§ 9 Dienstreisen

- (1) Eine Dienstreise liegt vor, wenn der/die Dienstnehmer/in über Auftrag der Dienstgeberin seinen/ihren Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Einsatzort usw.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verlässt. Wird die Dienstreise vom Wohnort aus angetreten, sind die Wegzeiten / Wegstrecken Wohnort – Dienstverrichtungsort und Dienstort – Dienstverrichtungsort zu prüfen und ist nur die kürzere Zeit / Strecke anzurechnen.
- (2) Passive Reisezeit liegt vor, wenn Dienstnehmer/innen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder als Beifahrer/innen reisen und während der Reisebewegung selbst keine Arbeitsleistung erbringen. Die tägliche Höchstarbeitszeit kann durch passive Reisezeit überschritten werden. Bei ausreichenden Erholungsmöglichkeiten während der Reisezeit (z. B. Reise im Schlaf- oder Liegewagen) kann die tägliche Ruhezeit verkürzt werden.
- (3) Aktive Reisezeit liegt vor, wenn Dienstnehmer/innen selbst einen PKW lenken (weil es von der Dienstgeberin angeordnet wurde oder erwartet wird oder weil das Ziel mit

⁹ Der KVdDL verwendet die weibliche Schreibweise und meint damit die Diözese bzw. die Pfarre (als Dienstgeberin).

¹⁰ Das sind Dienstnehmer/innen im Arbeitszeitmodell Gleitzeit ohne Kernzeit im Bereich Bildung und Pastoral

¹¹ gemäß § 19d Abs. 3f AZG

öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nicht zeitgerecht erreichbar wäre) oder wenn sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln reisen und während des Reisens eine aktive Arbeitsleistung erbringen. Die höchstzulässige Arbeitszeit kann auf max. 12 Stunden pro Tag ausgedehnt werden. Aktive Reisezeiten können ggf. auch zu Zuschlägen führen.

- (4) Bei internationalen Reisen, Projektreisen usw. wird das Ausmaß der Arbeits- und Reisezeiten jeweils im Vorhinein vereinbart.

§ 9a Ein- und mehrtägige Veranstaltungen

Bei mehrtägigen freizeitpädagogischen oder pastoralen Angeboten sowie thematisch zusammenhängenden ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen gelten für die betroffenen Dienstnehmer/innen folgende Grundsätze:

- (1) Dienstnehmer/innen mit einem Anstellungsausmaß von 74,67 % (28 Wo.-Std.) – 100 % haben die Möglichkeit max. 12 Std. pro Arbeitstag (inkl. Zuschlag für die 11. und 12. Std.) und max. 60 Std. pro Woche zu arbeiten.
- (2) Wenn Veranstaltungen länger als sechs Tage dauern, muss ein freier Tag dazwischen eingeplant werden.
- (3) Mehrtägige Veranstaltungen sind grundsätzlich mit max. 60 Std. (gegebenenfalls + Zuschläge für die 11. und 12. Std. eines Tages) begrenzt, auch wenn diese sich über zwei Kalenderwochen erstrecken.
- (4) Bei Teilzeitkräften mit einem Anstellungsausmaß zwischen 40 % (15 Wo.-Std.) und unter 74,67 % kann ab einer Veranstaltungsdauer von fünf Tagen die Differenz zwischen Anstellungsausmaß und Vollanstellung als Mehrstunden auf Antrag ausbezahlt werden. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist grundsätzlich mit max. 48 Std. begrenzt, ausgenommen, es wird auf Grund der Übernahme der Leitung der Veranstaltung ein höheres Zeitausmaß bis max. 60 Std. vereinbart. Bei einem Anstellungsausmaß unter 40 % sind die Teilnahmebedingungen im Vorhinein mit dem/r Vorgesetzten abzuklären.

§ 10 Repräsentationszeit

- (1) Repräsentation liegt vor, wenn Dienstnehmer/innen die Dienstgeberin bzw. Dienststelle in Rahmen ihrer dienstlichen Funktion bei Festen oder feierlichen Anlässen vertritt.
- (2) Repräsentationserfordernisse sind i. d. R. mit max. 3 Arbeitsstunden erfüllt. Erfordert die Repräsentationsaufgabe ein höheres Zeitausmaß, ist dafür eine ausdrückliche Genehmigung des/der Vorgesetzten einzuholen.

§ 11 Rufbereitschaft

- (1) Rufbereitschaft liegt vor, wenn Dienstnehmer/innen sich verpflichten, außerhalb

ihrer Normalarbeitszeit erreichbar zu sein und über Aufforderung unverzüglich an den Dienstort zu kommen.

- (2) Die Abgeltung der Rufbereitschaft ist in einer Betriebsvereinbarung¹² zu regeln, die auch Bestimmungen über die Dauer des zulässigen Anfahrtsweges und die Häufigkeit der Rufbereitschaft enthält, wobei innerhalb von 3 Monaten bis zu 30 Tage Rufbereitschaft vereinbart werden kann. Die Abgeltung der Rufbereitschaft kann durch eine Pauschale für die Zeiten der Rufbereitschaft oder durch Zuschläge für die Dienstzeiten zwischen Ruf und Rückkehr an den Wohnort erfolgen. Die Dienstzeiten zwischen Ruf und Rückkehr an den Wohnort müssen mindestens im Verhältnis 1:1 abgegolten werden.
- (3) Die Fahrt zur Dienststelle und zurück gilt während der Rufbereitschaft als Dienstfahrt.

§ 12 Verkürzung der Ruhezeit

Die tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden kann – unbeschadet der Verkürzungsmöglichkeit in Verbindung mit passiven Reisezeiten (siehe § 9 Abs 2) – für Angehörige der gem. § 6 Abs. 4 definierten Dienstnehmer/innen-Gruppen mit 12-monatiger Durchrechnungszeit, sowie Dienstnehmer/innen für liturgische Dienste (z. B. Mesner/innen und Zeremoniäre/Zeremoniärinnen) und Dienstnehmer/innen in der Seelsorge in Behinderteneinrichtungen, Altenheimen, Gefangenenhäusern und Krankenhäusern fallweise und maximal 6-mal im Monat auf 10 Stunden verkürzt werden, wenn für die Verkürzung innerhalb einer Woche eine Ausgleichsmöglichkeit durch eine Ruhezeit von mind. 12 Stunden besteht.

§ 13 Verschiebung der Wochenendruhe

Dienstnehmer/innen in der Pastoral und im Bildungsbereich¹³ können – wenn während der Wochenendruhe Arbeitsleistungen zu erbringen sind – im Sinne des § 1 Abs 3 Arbeitsruhegesetzes die Wochenendruhe (Wochenruhe) in der darauffolgenden Woche konsumieren. Sie muss zusammenhängend mindestens 36 Stunden dauern und einen vollen Tag (00.00 bis 24.00 Uhr) einschließen.

3. Aus- und Weiterbildung

§ 14 Bildungsfreistellung

- (1) Jede/r Dienstnehmer/in hat für die Teilnahme an beruflichen, religiösen, sozialen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Bildungsveranstaltungen einen Anspruch auf Bildungsfreistellung unter Fortzahlung des Entgeltes, sofern einer solchen Veranstaltung von der Dienstgeberin die Eignung zuerkannt wird.

¹² gemäß § 29 ArbVG

¹³ Gemeint sind: Dienstnehmer/innen, die direkt oder indirekt in einem pastoralen oder pädagogischen Arbeitsbereich tätig sind (z. B.

Pastoralassistent/innen, Chauffeure/Chauffeurinnen, Zeremoniäre/Zeremoniärinnen, Beschäftigte im bischöflichen Haushalt, Jugendbeauftragte im Dekanat, Referent/innen im Pastoralamt, Dienstnehmer/innen in Bildungseinrichtungen)

- (2) Der Anspruch auf Bildungsfreistellung beträgt in jedem Dienstjahr eine WochenarbeitsgröÙe und entsteht erstmals mit Beginn des zweiten Dienstjahres zu einer Dienstgeberin, die diesem Kollektivvertrag unterliegt. Jede Bildungsfreistellung muss beantragt werden.
- (3) Der/die Dienstnehmer/in ist verpflichtet, eine entsprechende Teilnahmebestätigung vorzulegen.

§ 15 Aus- und Weiterbildung

- (1) Für Ausbildungen¹⁴ kann ein verlängerter Bildungsfreistellung vereinbart werden.
- (2) Sind konkrete BildungsmaÙnahmen¹⁵ mit dem/der Dienstnehmer/in vereinbart, so übernimmt die Dienstgeberin dafür die Reise-, Kurs- und Aufenthaltskosten und die Gehaltskosten auch für die Kurs- und Reisezeiten, die auÙerhalb der Normalarbeitszeit bzw. des AusmaÙes der im Dienstvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit liegen.
- (3) Für Kurszeiten gemäß Abs. 2 gebühren keine Zuschläge.
- (4) Für BildungsmaÙnahmen in beiderseitigem Interesse sind gesonderte Vereinbarungen betreffend Arbeitszeit, Reisezeit und Kostenbeteiligung zwischen Dienstgeberin und Dienstnehmer/in zu treffen.
- (5) Betriebliche Richtlinien zu Aus- und Weiterbildung werden sozialpartnerschaftlich¹⁶ vereinbart.

§ 16 Supervision

- (1) Für Dienstnehmer/innen in pastoralen, sozialen, pädagogischen und therapeutischen Arbeitsbereichen sowie Dienstnehmer/innen, die in einer besonderen Belastungssituation stehen, bietet die Dienstgeberin Supervision in der Dienstzeit an.
- (2) In einer Betriebsvereinbarung sind Zielgruppen und Bestimmungen über maximale Obergrenzen der Stunden und für die Kostenübernahme zu regeln. Supervisionszeiten führen nicht zu Zuschlägen.

4. Sozialleistungen

§ 17 Zusatzurlaub für begünstigte behinderte Dienstnehmer/innen

- (1) Dienstnehmer/innen, die einen bestimmten Grad der Behinderung nachweisen können, erhalten ab Vorlage des Nachweises einen zusätzlichen Urlaub, und zwar bei einem Behinderungsgrad von mindestens

30 Prozent	4 Arbeitstage
50 Prozent	5 Arbeitstage

¹⁴ Als Ausbildungen gelten hier Bildungsvorgänge, die die Dienstgeberin normalerweise von einem/r Bewerber/in vor Dienstbeginn und auÙerhalb des Dienstverhältnisses als absolviert voraussetzen kann oder Bildungsvorgänge, die im überwiegenden Interesse des/der Dienstnehmers/in gelegen sind.

¹⁵ Als solche gelten hier Bildungsvorgänge, die der höheren beruflichen Qualifikation des/der Dienstnehmers/in dienen und die die Dienstgeberin normalerweise von einem/r Bewerber/in vor Dienstbeginn und auÙerhalb des Dienstverhältnisses nicht als absolviert voraussetzen kann oder

60 Prozent 6 Arbeitstage.

- (2) Der Grad der Behinderung ist durch einen amtlichen Bescheid oder durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 18 Hilfe im Krankheitsfall

- (1) Wenn im Fall einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit der laufende Bezug teilweise oder zur Gänze ruht, oder darauf kein Anspruch besteht, werden bei Erfüllung der Voraussetzungen über Antrag folgende Leistungen gewährt:
 - a) ein monatlicher Krankengeldzuschuss,
 - b) eine einmalige Krankenstands-aushilfe.
- (2) Krankengeldzuschuss im AusmaÙ von 49 % des letzten laufenden Bezuges wird dann gewährt, wenn sowohl die volle als auch die 50%ige Entgeltfortzahlung erschöpft sind, und das volle Krankengeld (Familien- oder Taggeld) gezahlt wird. Der Anspruch entsteht mit dem Ende der Entgeltleistung und endet nach einem Jahr. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Krankengeldzuschuss bis zum Erlöschen des Krankengeldanspruches gewährt werden. Im Fall einer Pensionierung erlischt der Anspruch mit dem Ende der Krankengeldleistung, spätestens aber drei Monate nach dem Termin, ab dem die Pension zuerkannt wird. Der Anspruch auf Krankengeldzuschuss erlischt nach sechs Monaten, wenn der/die Dienstnehmer/in einer Empfehlung der Dienstgeberin, um Invaliditätspension oder Berufsunfähigkeitspension anzusuchen, nicht nachkommt.
- (3) Eine einmalige Krankenstands-aushilfe wird Dienstnehmer/inne/n gewährt, die im Fall der Arbeitsunfähigkeit nach Erschöpfung der vollen Entgeltfortzahlung nur das halbe Entgelt (und daher nur das halbe Krankengeld) bezogen haben.
- (4) Übersteigen die Gesamteinkünfte während des Krankenstandes 99 % des letzten Nettobezuges, werden die betrieblichen Zulagen entsprechend gekürzt.
- (5) Die Abrechnung des Krankengeldzuschusses bzw. der einmaligen Krankenstands-aushilfe kann jeweils nur nach Vorlage der entsprechenden Krankenstandsbescheinigung der Krankenkasse erfolgen.

§ 19 Mittagessenzuschuss¹⁷

- (1) Den Dienstnehmer/inne/n können freiwillig verbilligte Mittagessen oder Mittagessenzuschüsse in Form von Gutscheinen gewährt werden.
- (2) In einer Betriebsvereinbarung¹⁸ sind der Bezieher/innen-Kreis des verbilligten Mittagessens oder des Mittagessenzuschusses und eine eventuelle Kürzung des Zuschusses für Dienstnehmer/innen, die von dritter Seite verbilligte

Bildungsvorgänge, die im überwiegenden Interesse der Dienstgeberin gelegen sind.

¹⁶ Als betriebliche Sozialpartner der Dienstgeber/innen werden hier und an anderen Stellen des KV die jeweiligen Betriebsräte verstanden.

¹⁷ Dieser ist für Dienstnehmer/innen mit einem Dienstverhältnis zu einer Pfarre nur über Antrag möglich.

¹⁸ gemäß § 97 Abs. 1 Z 19 ArbVG

Mittagessen angeboten bekommen, zu vereinbaren.

§ 20 Fahrtkostenzuschuss

- (1) Dienstnehmer/innen können einen Fahrtkostenzuschuss beantragen, sofern Dienst- und Wohnort mindestens 5 km voneinander entfernt sind und nicht im Einzugsgebiet der Linz AG Linien liegen¹⁹.
- (2) Der Zuschuss kann entweder für die tägliche Wegstrecke zwischen Dienstort²⁰ und nächstgelegener Wohnung oder für zwei Wochenendheimfahrten pro Monat (für Dienstnehmer/innen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Dienstortes haben) beantragt werden.
- (3) Grundlage für die Errechnung des Fahrtkostenzuschusses ist der den Selbstbehalt gemäß § 39 übersteigende Betrag des Fahrpreises für das jeweils billigste öffentliche Verkehrsmittel (z. B. Verkehrsverbund-Monatskarte). Die Höhe der Fahrtkosten ist glaubhaft nachzuweisen. Als Bemessungsgrundlage für Wochenendheimfahrten gilt der Einzelfahrschein.
- (4) Der Fahrtkostenzuschuss gebührt ab dem Beginn des Monats der Antragstellung, frühestens jedoch mit Anstellungsbeginn.
- (5) Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen (Wohn- bzw. Dienstortwechsel, Fahrpreisänderungen) sind unverzüglich zu melden. Gleichzeitig ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (6) Der monatliche Zuschuss ist durch den Höchstbetrag gemäß § 39 limitiert.
- (7) Der Fahrtkostenzuschuss wird für 11 Monate gewährt und berechnet, aber in 12 gleichen Monatsraten mit den Bezügen ausbezahlt.

§ 21 Zusatzpension

- (1) Dienstnehmer/innen haben für Zeiten, in denen sie nicht nur geringfügig beschäftigt sind, Anspruch auf Beitragszahlung der Dienstgeberin an eine Pensionskasse.
- (2) Die Beitragszahlung in der in § 39 genannten Höhe wird jährlich gemäß der Gehaltsanpassung dieses Kollektivvertrages valorisiert.
- (3) Nähere Bestimmungen sind in einer Betriebsvereinbarung²¹ zu regeln.

§ 22 Familienzuschuss

- (1) Dienstnehmer/innen erhalten auf Antrag für jedes Kind, für das sie unterhaltspflichtig sind, monatlich (14-mal) einen Familienzuschuss (FZ), wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Es gebührt eine staatliche Familienbeihilfe.
 - b) Das Familieneinkommen²² übersteigt nicht die nach folgendem Modus zu berechnende Obergrenze FZ: Existenzminimum (= Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende x 14 : 12) mal Gewichtungsfaktor je Familienmitglied:

1. Erwachsene/r	1,5
2. Erwachsene/r	1,3
jedes Kind, für das FZ beantragt wird	1,0

(mit erhöhtem Familienbeihilfenanspruch zusätzlich 0,5)

Der Gewichtungsfaktor beträgt mindestens 3,5, auch wenn sich rechnerisch (bei Alleinerzieher/innen mit einem Kind) ein niedrigerer Wert ergeben würde.

- (2) Übersteigt das Familieneinkommen die Obergrenze FZ nur geringfügig, kommt eine Einschleifregelung zur Anwendung, wobei der bei der Vergleichsrechnung jeweils höhere Betrag gewährt wird.
 - a) Obergrenze FZ gemäß Abs. 1 b) plus FZ pro Kind gemäß § 39 KV minus Familieneinkommen oder
 - b) Unterschreitet das Familieneinkommen die um einen weiteren Gewichtungsfaktor 0,5 erhöhte Obergrenze FZ gemäß Abs. 1 b), steht FZ in halber Höhe zu. Wird auch diese Einkommensgrenze überschritten, kommt ebenfalls eine Einschleifung analog zu Abs 2 a) zur Anwendung.
- (3) Dienstnehmer/innen erhalten monatlich einen Zuschlag zum FZ (ZfZ), wenn das Familieneinkommen die nach folgendem Modus zu berechnende Grenze ZfZ nicht übersteigt: Existenzminimum mal Gewichtungsfaktor je Familienmitglied:

1. Erwachsene/r	1,0
2. Erwachsene/r	0,8

jedes Kind, für das ZfZ beantragt wird 0,5 (mit erhöhtem Familienbeihilfenanspruch zusätzlich 0,5)

Übersteigt das Familieneinkommen die Obergrenze ZfZ nur geringfügig, kommt ebenfalls die Einschleifregelung analog zu Abs. 2 a) zur Anwendung (Obergrenze ZfZ plus pro Kind ZfZ gemäß § 39 KV minus Familieneinkommen).
- (4) FZ (und ev. ZfZ) gebührt auch – abweichend von Abs. 1 a) – für Zeiten zwischen Ausbildungen, zwischen Ausbildung und Präsenz- oder Zivildienst bzw. umgekehrt sowie zwischen Ausbildung, Präsenz- oder Zivildienst und Berufseinstieg auf die Dauer von maximal 6 Monaten, ferner für Zeiten des Präsenz- bzw. Zivildienstes und eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sowie für Studierende unter 26 Jahren für max. 2 Jahre (bei Vorlage von Inskriptionsbestätigungen).
- (5) Für Kinder, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem/r Antragsteller/in leben, wird FZ (und ev. ZfZ) für das laufende Jahr gewährt, wenn der Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag gemäß EStG bestand und damit für das Vorjahr lückenlose Alimentationszahlungen nachgewiesen werden.
- (6) Für jedes Kind, für das die erhöhte Familienbeihilfe zusteht, gebührt FZ (und ev. ZfZ) in doppelter Höhe.

¹⁹ Diese Regelung gilt, so lange die von der Dienstgeberin unterstützte Möglichkeit eines Jobtickets besteht.

²⁰ zur Beschreibung des Dienstortes vgl. § 9 Abs. 1

²¹ gemäß § 97 Abs. 1 Z 18a ArbVG und § 3 Abs. 1 BPG

²² siehe Anhang 1, Abs. 3

- (7) Fällt der Anspruch für ein Kind weg, wird für das laufende Jahr bei der Berechnung der Obergrenzen FZ und ZFZ der Gewichtungsfaktor für das betreffende Kind noch weiter berücksichtigt.
- (8) FZ (und ev. ZFZ) wird bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils für ein Kalenderjahr zuerkannt. Änderungen bei den Anspruchsvoraussetzungen sind der Dienstgeberin umgehend zu melden. Ein zu Unrecht bezogener FZ (und ev. ZFZ) wird rückverrechnet.
- (9) Sind beide Elternteile bei Dienstgeberinnen gemäß § 1 KV beschäftigt, so gebührt FZ (und ev. ZFZ) pro Kind max. zu 100 %. Gleiches gilt, wenn ein/e Dienstnehmer/in bei mehreren Dienstgeberinnen gemäß § 1 KV beschäftigt ist.
- (10) Um soziale Härtefälle zu vermeiden, kann bei drastischen Einkommenseinbußen die Dienstgeberin FZ (und ZFZ) unter Berücksichtigung des Einkommens des laufenden Jahres gewähren. Am Ende dieses Kalenderjahres wird noch einmal eine Prüfung des gesamten Jahreseinkommens vorgenommen. Sollte die Prüfung ergeben, dass die jeweiligen Obergrenzen überschritten wurden, wird unter Berücksichtigung der Einschleifregelungen gemäß Abs 2 und 3 der bereits gewährte FZ (und ev. ZFZ) rückverrechnet.
- (11) Nähere Erläuterungen zu den Berechnungen und Nachweisen sind im Anhang 1 enthalten.

§ 22a Erweiterter Familienzuschuss bei Teilzeitbeschäftigung beider Elternteile

- (1) Die Familie des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin bezieht bei Erfüllung nachfolgender Voraussetzungen (unabhängig davon, ob der/die Partner/in eine diözesane oder eine/n andere/n Dienstgeber/n hat) bis zum Schuleintritt des jüngsten Kindes 100 % Familienzuschuss gemäß § 22 für jedes Kind (+ ev. Zuschlag).
- (2) Beide Elternteile arbeiten nachweislich in Teilzeit mit je 40 – 60 %. Die Untergrenze von 40 % kann dann unterschritten werden, wenn die Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld dies zwingend notwendig macht und der betroffene Elternteil nicht zugleich Familienzuschuss bezieht (siehe dazu Anhang 1 Abs 4).
- (3) Überschreitet das Vorjahreseinkommen die Einkommensgrenzen gemäß § 22 Abs 1 werden davon abweichend für den erweiterten Familienzuschuss bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die aktuellen Teilzeiteinkommen der Elternteile herangezogen. Dabei verpflichtet sich der/die Dienstnehmer/in, Veränderungen in der Höhe der unselbständigen Einkünfte des Partners/der Partnerin der Personalverrechnung unmittelbar bekanntzugeben. Als Nachweis gilt das monatliche

Bruttoeinkommen lt. Gehalts-/Lohnzettel, der auf Verlangen der Dienstgeberin für den Anspruchszeitraum nachträglich vorzulegen ist.

- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Familienzuschuss (§ 22 und Anhang 1) auch für den erweiterten Familienzuschuss.

5. Dienstfreistellungen

§ 23 Dienstfreie Tage

Karfreitag, Hl. Abend und Silvester gelten als dienstfrei. Wenn auf Grund dienstlicher Verpflichtungen (z. B. für Dienstnehmer/innen in der Seelsorge) an einem oder mehreren dieser Tage gearbeitet wird, besteht Anspruch auf Zeitausgleich.

§ 23a Dienstfreistellung aus sonstigen Anlässen (Sonderurlaub)

- (1) Der/die Dienstnehmer/in behält den Anspruch auf das Entgelt, wenn er/sie durch wichtige, seine/ihre Person betreffende Gründe ohne sein/ihr Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Leistung seines/ihrer Dienstes verhindert ist.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 8 Abs 3 AngG wird gegen Nachweis des Ereignisses ohne Anrechnung auf den Urlaub Dienstfreistellung²³ pauschal in folgendem Ausmaß gewährt:
- bei der eigenen Eheschließung: je 1 Arbeitstag bei der standesamtlichen und bei der kirchlichen Eheschließung
 - bei der Eheschließung von Geschwistern oder eigenen Kindern: 1 Arbeitstag
 - anlässlich der Geburt eines eigenen Kindes: 2 Arbeitstage
 - beim Tod des (Ehe-)Partners/der (Ehe-)Partnerin: 3 Arbeitstage
 - beim Tod der Eltern, eines eigenen Kindes, Stief- oder Pflegekindes: 3 Arbeitstage
 - beim Tod von Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern: 1 Arbeitstag
 - bei Wohnungswechsel²⁴, wenn ein eigener Haushalt geführt wird: 2 Arbeitstage
- (3) In begründeten Fällen kann über Antrag des/der Dienstnehmers/in eine zusätzliche Dienstfreistellung für die erforderliche Hin- und Rückfahrt gewährt werden.

§ 24 Unbezahlter Urlaub

- (1) In begründeten Fällen kann einem/r Dienstnehmer/in ein **unbezahlter Urlaub** bis zum Höchstausmaß von einem Monat gewährt werden²⁵.
- (2) (Adoptiv-/Pflege-)Mütter und Väter im selben Haushalt mit ihrem Kind²⁶ haben über die

²³ Die Dienstfreistellung muss in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Anlass notwendig sein und meint, dass ansonsten zu dieser Zeit gearbeitet werden müsste; diese pauschalierte Dienstfreistellung ist also bei Nichtinanspruchnahme nicht auf andere Tage als Zeitguthaben übertragbar. Bei Teilzeitbeschäftigten gebührt die Freistellung im aliquoten Ausmaß (analog zur Urlaubsberechnung).

²⁴ Ein Wohnungswechsel wird pro Kalenderjahr nur einmal anerkannt.

²⁵ Die Frage, von wem die Sozialversicherungsbeiträge aufzubringen sind, muss vor Beginn eines solchen unbezahlten Urlaubs zwischen Dienstnehmer/in und Dienstgeberin abgeklärt werden.

²⁶ Elternteile, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben, sich aber die Obsorge nach § 167 Abs. 2 bzw. § 177 mit dem anderen Elternteil teilen, sind den Genannten gleichgestellt.

gesetzlichen Möglichkeiten einer Karenz nach MSchG/ VKG hinaus Anspruch auf **Sonderkarenz** bis längstens zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, für die die Bestimmungen des MSchG/VKG analog anzuwenden sind.²⁷

- (3) Nach Absolvierung von 10 Dienstjahren²⁸ bei Dienstgeberinnen, die diesem Kollektivvertrag unterliegen, steht dem/der Dienstnehmer/in ein **unbezahlter** Urlaub in der Dauer von mindestens einem und höchstens zwölf Monaten zu. Die Dauer des unbezahlten Urlaubes ist vom/von der Dienstnehmer/in frei wählbar, die Zeit der Absolvierung ist jedoch mit der Dienstgeberin zu vereinbaren. Bei dieser Vereinbarung ist auch zu klären, ob der/die Dienstnehmer/in nach dem unbezahlten Urlaub auf denselben oder auf einen gleichwertigen Dienstposten zurückkehren kann. Der Anspruch auf einen unbezahlten Urlaub besteht maximal 2-mal und unter der Bedingung, dass der/die Dienstnehmer/in einen unbezahlten Urlaub
- aus gesundheitlichen Gründen oder
 - zur persönlichen Neuorientierung oder
 - auf Grund einer besonderen familiären Situation²⁹ beantragt.
- (4) Dienstnehmer/innen haben einen einmaligen Anspruch auf unbezahlten Urlaub von bis zu 4 Jahren, wenn sie in dieser Zeit einen **Entwicklungshilfe-Einsatz** absolvieren. Der Einsatz kann auch in Form von 2-mal 2 Jahren absolviert werden. Die Terminvereinbarung für den Entwicklungshilfe-Einsatz hat im Einvernehmen zwischen Dienstnehmer/in und Dienstgeberin zu erfolgen. Der/die Dienstnehmer/in hat Anspruch auf Rückkehr auf einen gleichwertigen Dienstposten.
- (5) Dienstnehmer/innen, die Mitglieder einschlägiger Rettungs- oder Katastrophenhilfeorganisationen³⁰ sind, eine entsprechende Qualifikation haben und diesen Umstand der Dienstgeberin bekannt geben, haben Anspruch auf unbezahlten Urlaub für **Katastrophenhilfe-Einsätze**. Je Einsatz werden dafür mindestens eine Woche und maximal drei Monate gewährt. Der/die Dienstnehmer/in kann an denselben Arbeitsplatz zurückkehren. Bezüglich der Übernahme der Kosten der Sozialversicherung ist vor Antritt des Einsatzes zwischen Dienstgeberin und Dienstnehmer/in eine Vereinbarung zu treffen.
- (6) Bei Beantragung des unbezahlten Urlaubs besteht Kündigungsschutz analog § 15 AVRAG. Nach Vereinbarung des unbezahlten Urlaubs besteht Kündigungsschutz analog § 7 Abs 1 Z 1 VKG bzw. § 10 MSchG.
- (7) Die Dienstgeberin übernimmt in der Sonderkarenz gemäß Abs 2, im unbezahlten Urlaub gemäß

Abs 3 oder während eines Entwicklungshilfe-Einsatzes gemäß Abs 4 keine Sozialversicherungskosten.

- (8) Unbeschadet der Bestimmungen des AngG und der Bestimmungen des § 32 Abs 3 gelten Zeiten eines unbezahlten Urlaubs für die Anrechnung von Dienstjahren für Jubiläumsszuwendungen u. ä. an die Anzahl der Dienstjahre gekoppelte Leistungen als neutrale Zeiten³¹. Zeiten eines unbezahlten Urlaubs führen zu einer Aliquotierung des Anspruchs auf bezahlten Urlaub im betreffenden Urlaubsjahr analog § 15 f Abs 2 MSchG.

§ 24a Sabbatical

- (1) Zwischen Dienstnehmer/in und Dienstgeberin kann eine Sabbatical-Vereinbarung abgeschlossen werden, wenn ein unbefristetes Dienstverhältnis gegeben ist und mit Beginn der Rahmenzeit eine ununterbrochene Dienstzeit von 5 Jahren bei Dienstgeberinnen, für die dieser Kollektivvertrag gilt, vorliegt.
- (2) Die Rahmenzeit (Anspar- und Sabbatzeit) erstreckt sich auf max. 60 Monate.³² Die Sabbatzeit wird am Ende der Rahmenzeit konsumiert.
- (3) In der Ansparzeit wird bei reduziertem Entgelt und gleichbleibender Arbeitsleistung ein Zeitguthaben geschaffen. Das Verhältnis von Ansparzeit zu Sabbatzeit kann flexibel gestaltet werden, wobei sich immer jeweils volle Monate und mindestens 3 Monate Sabbatzeit ergeben müssen.
- (4) Sollte das Dienstverhältnis vor (vollständiger) Inanspruchnahme der Sabbatzeit beendet werden, wird das Entgelt für das angesparte Zeitguthaben im Verhältnis 1:1 berechnet und ausbezahlt.
- (5) Bei Beantragung eines Sabbaticals besteht Kündigungsschutz analog § 15 AVRAG. Bei Antritt der Sabbatzeit besteht Kündigungsschutz analog § 7 Abs 1 Z 1 VKG bzw. § 10 MSchG.
- (6) Durchführungsbestimmungen sind im Anhang enthalten.

§ 25 Bildungskarenz/Bildungsteilzeit und Freistellung unter Entfall der Bezüge

Nimmt ein/e Dienstnehmer/in Bildungskarenz/ Bildungsteilzeit gemäß §§ 11 und 11a AVRAG oder Freistellung nach § 12 AVRAG in Anspruch, so gelten die Bestimmungen des § 15 AVRAG. Darüber hinaus kann eine Kündigung erst nach Beendigung der vereinbarten Bildungskarenz/ Bildungsteilzeit ausgesprochen werden.

§ 25a Pflegekarenz / Pflegezeit

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen besteht Anspruch auf Pflegekarenz bzw. Pflegezeit. Lage, Dauer bzw. Ausmaß sind zwischen

²⁷ Dieser Anspruch ist nicht gekoppelt an die Inanspruchnahme einer vorausgehenden Karenz nach MSchG/VKG. Eine Sonderkarenz kann je Kind einmalig im Umfang von max. 12 Monaten angetreten und nur einmal zwischen Vater und Mutter geteilt werden.

²⁸ Anrechenbar sind nur Dienstzeiten, für die ein Entgeltanspruch bestand.

²⁹ Sonderkarenz gemäß Abs. 2 verwirkt nicht das Anrecht auf den unbezahlten Urlaub.

³⁰ Gemeint sind die Freiwilligen Feuerwehren, das Rote Kreuz u. ä.

³¹ Das heißt, sie gelten nicht als Unterbrechung, werden aber auch nicht mitgezählt.

³² Eine Verlängerung ist bei einer Unterbrechung durch einen Mutterschutz bzw. eine unbezahlte Freistellung (Elternkarenz, Hospizkarenz etc.) möglich.

Dienstnehmer/in und Dienstgeberin zu vereinbaren. Im Übrigen gilt § 14c und d AVRAG.

§ 25b Familienzeit für Väter (Papamonat)

Gemäß § 1a VKG besteht Anspruch auf „Papamonat“. Dies ist eine Dienstfreistellung anlässlich der Geburt eines Kindes. Dafür braucht es einen schriftlichen Antrag mindestens 3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin. Nach der Geburt des Kindes ist die Dienstgeberin unverzüglich zu informieren und innerhalb der ersten Woche nach der Geburt der Antrittszeitpunkt bekannt zu geben. Während des Papamonats besteht Kündigungs- und Entlassungsschutz. Dieser beginnt mit der Mitteilung des Vaters, dass er den Papamonat in Anspruch nehmen will, frühestens jedoch vier Monate vor dem errechneten Geburtstermin. Der Kündigungsschutz endet vier Wochen nach dem Ende des Papamonats. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit richten, wird der Papamonat voll angerechnet. Für die Familienzeit besteht kein Entgeltanspruch.

6. Entlohnung³³

§ 26 Fälligkeit der Bezüge

- (1) Die Bezüge werden im Nachhinein ausbezahlt. Sie sind monatlich so zeitgerecht ausbezahlt oder anzuweisen, dass sie dem/der Dienstnehmer/in spätestens am letzten Banktag des Kalendermonats zur Verfügung stehen.
- (2) Mit Ende des Dienstverhältnisses ist das Entgelt fällig.
- (3) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des/der Dienstnehmers/in beendet, besteht Anspruch auf das Bruttoentgelt bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Tod eingetreten ist.

§ 27 Gliederung der Bezüge

- (1) Die Höhe der Entlohnung ist durch die dienstliche Verwendung (Einreihung in das Verwendungsschemata gemäß § 37) und durch die anrechenbare Dienstzeit des/der Dienstnehmers/in (Vordienstzeiten gemäß § 31) bestimmt.
- (2) Der monatliche Bruttobezug setzt sich zusammen
 - a) aus dem Grundgehalt und
 - b) aus Zulagen und Zuschüssen, auf die Anspruch besteht.
- (3) Neben den monatlichen Bezügen hat der/die Dienstnehmer/in auch Anspruch auf Sonderzahlungen.

§ 28 Sonderzahlungen

- (1) Neben dem laufenden Monatsbezug gebühren dem/der Dienstnehmer/in in jedem Kalenderjahr zwei Sonderzahlungen bis spätestens 30. Juni (1/2

Urlaubszuschuss und 1/2 Weihnachtsremuneration) und 30. November (1/2 Urlaubszuschuss und 1/2 Weihnachtsremuneration) jeweils in der Höhe eines laufenden Bruttobezuges. Etwaige Sachbezüge, der Fahrtkostenzuschuss und der Mittagessenzuschuss bleiben dabei unberücksichtigt.

- (2) Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Jahres, so gebühren die Sonderzahlungen nur anteilig. Für entgeltfreie Zeiträume mit Ausnahme von unbezahlten Urlauben, Mutterschutz- und Karenzzeiten werden Sonderzahlungen gewährt.
- (3) Bei Dienstnehmer/inne/n mit unterschiedlichen Bezügen aufgrund einer Änderung der Einstufung oder des Anstellungsausmaßes berechnen sich die jeweiligen Sonderzahlungen aus dem Durchschnittsbezug der letzten drei Monate vor dem Auszahlungstermin gemäß Abs. 1.
- (4) Zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses ist auch die Sonderzahlung fällig.

§ 29 Dienstverwendung

- (1) Die Einreihung in die Verwendungsgruppe erfolgt bei Vorliegen der für den einzelnen Dienstposten festgesetzten Voraussetzungen im Rahmen des Dienstpostenplanes und des Verwendungsgruppenschemas nach Maßgabe der tatsächlichen Verwendung.
- (2) Für die Klärung und Entscheidung von strittigen Einreihungen, für die Bewertung und Einreihung neuer Funktionen und für die Klärung und Entscheidung der durch diesen Kollektivvertrag ihr zugewiesenen Themen wird eine Funktionsbewertungskommission eingerichtet. Die Funktionsbewertungen erfolgen auf Basis des dem Verwendungsgruppenschema zugrunde liegenden Funktionsbewertungssystems. Ergänzend dazu ist auch auf eine plausible hierarchische Einordnung zu achten. Der Funktionsbewertungskommission gehören an: zwei Vertreter/innen der Dienstgeberin, zwei Vertreter/innen des Zentralbetriebsrates der Diözese und eine Vertreterin der Diözesanen Frauenkommission. Betrifft eine Materie einen bestimmten Betrieb, sind von diesem je ein/e Vertreter/in der Dienstgeberin und der Dienstnehmer/innen (Betriebsrat) als Auskunftspersonen beizuziehen.
- (3) Leiter/innen von übergeordneten Organisationseinheiten und Pfarrassistent/inn/en erhalten eine Funktionszulage in der Höhe eines Prozentsatzes der Differenz zwischen G 8 und G 9. Die Höhe der Zulage wird von der Funktionsbewertungskommission unter Berücksichtigung der personellen und finanziellen Verantwortung und der Aufgabenfülle festgelegt.
- (4) Team-, Gruppen- oder Geschäftsfeldleiter/innen erhalten bei Zutreffen der jeweils definierten Kriterien eine Funktionszulage in der Höhe eines

³³ Unter *Gehalt* wird hier der Betrag des § 38 verstanden; unter *Bezug* das Gehalt plus die zustehenden Zuschüsse und Zulagen; unter *Entgelt* der Bezug plus die zustehenden Sonderzahlungen.

Prozentsatzes der Differenz zur nächst höheren Verwendungsgruppe. Die Kriterien sowie die Höhe der Zulage werden von der Funktionsbewertungskommission festgelegt. Diese sind im Anhang 5 festgehalten.

- (5) Für die Sekretariatsfunktionen (Sekretär/in, Fachsekretär/in, Büroassistent/in und Chefsekretär/in) werden von der Funktionsbewertungskommission Kriterien und Modalitäten für die Einstufung festgelegt. Diese bilden einen Anhang (Anhang 6).
- (6) Die Tätigkeit als gesetzlich vorgeschriebene/r betriebliche/r Beauftragte/r (Sicherheitsfachkraft, Brandschutzbeauftragte/r, Lehrlingsbeauftragte/r) wird, soweit sie stundenmäßig erfassbar ist, in G 6 entlohnt, sofern die Einstufung der Grundfunktion nicht ohnehin gleich oder höher ist. Ist keine stundenmäßige Erfassung möglich, erfolgt die Entlohnung, unabhängig von der jeweiligen Grundeinstufung, in Form einer Pauschale in der Höhe von monatlich 1 % von G 6/1 (14 x).

§ 30 Einstufung

- (1) Die Einstufung eines/r über 18 Jahre alten Dienstnehmers/in erfolgt grundsätzlich in der untersten Entlohnungsstufe der jeweiligen Verwendungsgruppe, sofern nicht Vordienstzeiten angerechnet werden.
- (2) Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist, sofern es sich nicht um ein Lehrverhältnis handelt, eine Anstellung als jugendliche/r Dienstnehmer/in möglich.
- (3) Der Grundgehalt des/der jugendlichen Dienstnehmers/in entspricht der Entlohnungsstufe 1 der jeweiligen Verwendungsgruppe abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen der Entlohnungsstufe 1 und 2.
- (4) Die Einstufung von Lehrlingen erfolgt dem Lehrjahr entsprechend in die Gehaltstabelle für Lehrlinge.
- (5) Fallweise Beschäftigte gemäß § 1 Abs 3 werden nach Tätigkeit dem Verwendungsgruppenschema zugeordnet und pauschal in der Stufe 5 bezahlt. Der Stundenteiler beträgt 139.

§ 31 Vordienstzeiten

- (1) Die Berücksichtigung von Vordienstzeiten wird durch die Feststellung des Vorrückungsstichtages ausgedrückt.
- (2) Dieser Vorrückungsstichtag ist für Dienstnehmer/innen dadurch zu ermitteln, dass unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Absätze 3 und 4 an dem Tag, an dem das Dienstverhältnis beginnt, vorangesetzt werden:
 - a) Zeiten eines abgeschlossenen Universitäts- oder (Fach-)Hochschulstudiums (mit Mindestdauer von 8 Semestern) – maximal 2 Jahre,
 - b) Berufszeiten bei einer Dienstgeberin, für die dieser Kollektivvertrag gilt – zu 100 %,
 - c) einschlägige Berufszeiten (fachlich/aufgabenbezogen und vom Anforderungsniveau vergleichbar mit der

nummehrigen Tätigkeit) – zu 100 %, maximal jedoch 6 Jahre,

- d) einschlägige Berufszeiten über 6 Jahre und übrige Berufszeiten (berufliche Tätigkeiten ohne Rücksicht auf das Fachgebiet und das Anforderungsniveau) – zu 50 %,
 - e) Familienzeiten je Kind ab dem Geburtstag max. 2 Jahre – 100 %; übrige Familienzeiten (Sonderkarenz, Familien-/Haushaltsarbeit) – zu 50 %,
 - f) Präsenz- oder Zivildienst, Freiwillig soziales Jahr/Freiwillig ökologisches Jahr – zu 50 %,
 - g) Zeiten im Dienste einer kirchlichen Entwicklungshilfeorganisation – zu 50 %.
- (3) Für die Vordienstzeitenanrechnung gelten folgende Einschränkungen:
- a) Schul- und sonstige Ausbildungszeiten werden nicht angerechnet, ausgenommen Studienzeiten gem. Abs 2 lit a.
 - b) Zeiten nach Abs 2 d), e) und f) werden zusammen bis zum Ausmaß von maximal 6 Jahren angerechnet,
 - c) Zeiten nach Abs 2 c), d), e), f) und g) werden zusammen bis zum Ausmaß von maximal 10 Jahren angerechnet.
 - d) Sich überschneidende Zeiten werden nur einmal angerechnet.
 - e) Einzelne Zeiten bis zu drei Monaten werden nicht berücksichtigt.
- (4) Der Vorrückungsstichtag wird im Dienstvertrag (siehe Musterdienstvertrag im Anhang zum KV) oder im Nachtrag dazu mitgeteilt. Er wirkt sich nur auf die Höhe der Entlohnung, nicht aber auf andere Rechte und Vorteile aus, die von der Dauer des Dienstverhältnisses bei einer diözesanen Dienstgeberin abhängen, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 14, 21, 24, 34 und 35.

§ 32 Vorrückungen

- (1) Die Vorrückung in eine höhere Entlohnungsstufe erfolgt:
in die Stufen 2 – 8 jeweils nach 2 Dienstjahren,
in die Stufen 9 – 11 jeweils nach 3 Dienstjahren,
in die Stufen 12 – 14 jeweils nach 4 Dienstjahren.
- (2) Die Vorrückung findet an dem auf die Vollendung des geforderten Zeitraumes nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt. Die Frist gilt auch dann als vollendet, wenn sie in den dem 1. Jänner bzw. 1. Juli folgenden drei Monaten, das ist bis 31. März bzw. 30. September, erreicht wird.
- (3) Zeiten einer Karenz nach MSchG/VKG, einer Sonderkarenz gemäß § 24 Abs 2, einer Bildungs- oder Hospizkarenz gemäß AVRAG § 11, § 14a und § 14b verändern in einem aufrechten Dienstverhältnis den Vorrückungsstichtag nicht. Diese Regelung gilt für alle Dienstnehmer/innen, die ab 1.1.2008 aus einer Karenz zurückkehren.
- (4) Übrige Familienzeiten, Präsenzdienst und Zivildienst werden in einem aufrechten Dienstverhältnis für die Erfüllung der zur Vorrückung notwendigen Dienstzeit zu 50 % angerechnet.

§ 32a Urlaubsstichtag, Stichtag für Kündigungsfrist und Entgeltfortzahlung

- (1) Zeiten bei der Caritas der Diözese Linz, im Religionsunterricht und Zeiten in einer anderen Diözese und in Einrichtungen der Österreichischen Bischofskonferenz werden wie Dienstzeiten bei derselben Arbeitgeber/in gemäß UrlG für den erhöhten Urlaubsanspruch angerechnet.
- (2) Zeiten einer nach Beginn des Arbeitsverhältnisses in Anspruch genommenen Karenz nach MSchG/VKG, einer Sonderkarenz gemäß § 24 Abs 2, einer Bildungs- oder Hospizkarenz gemäß AVRAG § 11, § 14a und § 14b verändern den Stichtag für die 6. Urlaubswoche nicht.
- (3) Analog dazu verändert sich auch der Stichtag für die Kündigungsfrist und der Stichtag für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch eine der genannten Karenzen nicht.
- (4) Abs. 2 und 3 gelten für alle Dienstnehmer/innen, die ab 1.1.2008 aus einer Karenz zurückkehren.
- (5) Nach einer dreijährigen Zugehörigkeit zu einem Betrieb im Geltungsbereich des Kollektivvertrages (siehe § 1 Abs 2) und einem unbefristeten Dienstverhältnis³⁴ gilt (unbeschadet der Bestimmungen des Urlaubsgesetzes):
In dem Urlaubsjahr in das der 45. Geburtstag fällt, erhöht sich der Urlaubsanspruch auf 32 Werktage/27 Arbeitstage.
In dem Urlaubsjahr in das der 50. Geburtstag fällt, erhöht sich der Urlaubsanspruch auf 36 Werktage/30 Arbeitstage.
Diese Regelung gilt als Vorgriff auf die Erhöhung des Urlaubs nach 25 Dienstjahren gem. § 2 Abs 1 UrlG.

§ 33 Stundenteiler

- (1) Der Stundenteiler für Normalarbeitszeit beträgt 162. Das pro Arbeitsstunde zustehende Gehalt ist daher das bei voller kollektivvertraglicher Normalarbeitszeit zustehende Monatsgehalt geteilt durch 162.
- (2) Grundlage für die Berechnung von Zuschlägen während der Normalarbeitszeit ist der 162. Teil des zustehenden Monatsgehaltes bei Vollbeschäftigung.
- (3) Grundlage für die Berechnung von Zuschlägen und der Grundstundenvergütung bei Überstunden ist der 139. Teil des zustehenden Monatsgehaltes bei Vollbeschäftigung. Mit der Festsetzung dieser Berechnungsgrundlagen sind alle über 12 Monatsbezüge hinausgehenden Sonderzahlungen für die Zwecke der Überstunden-, Sonn- und Feiertagsentlohnung berücksichtigt.

§ 34 Treueprämie

- (1) Nach Vollendung einer ununterbrochenen Dienstzeit von 20 und 25 Jahren bei Dienstgeberinnen, die diesem Kollektivvertrag unterliegen, wird neben den laufenden Bezügen jeweils eine einmalige Prämie gewährt.

- (2) Die Höhe der Prämie entspricht bei Vollendung von 20 Dienstjahren 40 %, bei Vollendung von 25 Dienstjahren 80 % des laufenden monatlichen Bruttobezugs.
- (3) War ein/e Dienstnehmer/in während der für die Berechnung in Frage kommenden Zeit nicht ständig vollbeschäftigt, wird die Prämie anteilig zum Beschäftigungsausmaß berechnet.
- (4) Zeiten, während denen sich der/die Dienstnehmer/in beim ordentlichen Präsenzdienst oder Zivildienst befindet, sowie Zeiten eines unbezahlten Urlaubes oder Dienstzeiten bei überdiözesanen Einrichtungen der Österreichischen Bischofskonferenz gelten nicht als Unterbrechung der Dienstzeit im Sinne des Abs. 1. Diese Zeiten werden aber für die Erlangung der Treueprämie nicht angerechnet.
- (5) Zeiten einer Karenz nach MSchG/VKG, einer Sonderkarenz gemäß § 24 Abs 2, einer Bildungs- oder Hospizkarenz gemäß AVRAG § 11, § 14a und § 14b verändern den Stichtag für die Treueprämie nicht. Diese Regelung gilt für alle Dienstnehmer/innen, die ab 1.1.2018 aus einer Karenz zurückkehren.

§ 35 Abfertigung

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des AngG erhalten Dienstnehmer/innen nach einer Mindestdienstzeit von drei Jahren die Hälfte der Abfertigung, wenn sie spätestens drei Monate vor Ende der Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG bzw. VKG oder einer Sonderkarenz im 3. Lebensjahr des Kindes gemäß § 24 Abs 2 die Auflösung des Dienstverhältnisses bekannt geben.
- (2) Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch bei Adoption eines Kindes sowie bei Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege.
- (3) Wechselt ein/e Dienstnehmer/in zwischen Dienstgeberinnen, die diesem Kollektivvertrag unterliegen, so kann auf Wunsch des/der Dienstnehmers/in entweder die Auszahlung der Abfertigung oder die Mitnahme aller Anwartschaftszeiten für die Abfertigung zur neuen Dienstgeberin vereinbart werden.
- (4) Zeiten einer Karenz nach MSchG/VKG, einer Sonderkarenz gemäß § 24 Abs 2, einer Bildungs- oder Hospizkarenz gemäß AVRAG § 11, § 14a oder § 14b werden für den Abfertigungsanspruch³⁵ angerechnet. Diese Regelung gilt für alle Dienstnehmer/innen, die ab 1.1.2008 aus einer Karenz zurückkehren.

§ 36 Teilzeitbeschäftigung

- (1) Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer/innen erhalten das zustehende Entgelt (Gehalt, Zulagen, Zuschüsse ...) im Verhältnis ihres Ausmaßes der im Dienstvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit. Für den Fahrtkostenzuschuss gilt: Dienstnehmer/innen

³⁴ Bei einem Wechsel von einem diözesanen Betrieb zu einen anderen von einem unbefristeten Dienstverhältnis in ein befristetes

Dienstverhältnis, wird der/die Dienstnehmer/in so behandelt, als hätte sie ein unbefristetes Dienstverhältnis.

³⁵ gemäß § 23 AngG

bis zu einem Beschäftigungsausmaß von 40 % erhalten 50 % des Fahrtkostenzuschusses; Dienstnehmer/innen mit einem Beschäftigungsausmaß von über 40 % erhalten 100 % des Fahrtkostenzuschusses.

- (2) Unabhängig von den gesetzlichen Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung gemäß MSchG/VKG oder Hospizkarenz gemäß AVRAG und/oder auch zu einem späteren Zeitpunkt (nach dem 4. bzw. 7. Lebensjahr des Kindes) können Dienstnehmer/innen aufgrund familiärer Betreuungspflichten befristet das Anstellungsausmaß (weiter) reduzieren, sofern keine gravierenden betrieblichen/organisatorischen Gründe dagegen sprechen. Im Anschluss an die

befristete Reduzierung besteht das Recht auf das ursprüngliche Anstellungsausmaß auf einem gleichwertigen Posten in der gleichen Verwendungsgruppe. Eine Aufstockung ist auf Wunsch des/der Dienstnehmers/in auf dem gleichen Posten möglich, wenn diese binnen zwei Jahren erfolgt und sofern keine gravierenden betrieblichen/organisatorischen Gründe dagegen sprechen. Ehest möglich vor dem gewünschten Antritt ist eine Reduzierung schriftlich bei der Dienstgeberin anzumelden. Änderungszeitpunkt, Beschäftigungsausmaß, Dauer und Lage der Arbeitszeit sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 37 Verwendungsgruppenschema³⁶

G 1	Hilfskraft, Wirtschaftsgehilfe/-gehilfin, Bürogehilfe/-gehilfin Raumpfleger/in Studentische Hilfskraft
G 2	Wirtschaftsmitarbeiter/in Bibliotheksmitarbeiter/in Mesner/in Totengräber/in
G 3	Sekretär/in Fachkraft
G 4	Fachsekretär/in Chefkoch/-köchin Verwaltungsmitarbeiter/in Bibliothekar/in/Mittlerer Dienst Pädagogische/r Betreuer/in
G 5	Büroassistent/in Verwaltungsassistent/in Chefsekretär/in Medientechniker/in Pastorale/r Mitarbeiter/in
G 6	Sachbearbeiter/in Bibliothekar/in/Gehobener Dienst Organisationssekretär/in Pädagogische/r Mitarbeiter/in Berater/in Pastoralarbeiter/in Regionsassistent/in Kath. Jugend ³⁷ Jugendleiter/in ³⁸ Beauftragte/r für Jugendpastoral ³⁹
G 7	Pfarrverwalter/in Bibliothekar/in/Höherer Dienst Kirchenbeitragsregionalleiter/in-Stv. Referent/in Pastoralassistent/in ⁴⁰

³⁶ Ein erweitertes Verwendungsgruppenschema liegt bei der Funktionsbewertungskommission gemäß § 29 Abs. 2 auf.

³⁷ Regionsassistent/inn/en der KJ, die die Ausbildungsvoraussetzungen für eine Tätigkeit als Regionsreferent/inn/en erfüllen, werden in G 7 eingestuft. Näheres wird zwischen der Leitung und dem Betriebsrat des Pastoralamtes geregelt.

³⁸ Dienstnehmer/innen, die grundlegende Ausbildungsvoraussetzungen (noch) nicht erfüllen, werden auf Jugendleiter/innen-Posten bis zum Abschluss der Ausbildung als pastorale Dienstnehmer/innen beschäftigt und in G 5 eingestuft. Näheres wird in Absprache zwischen der Leitung und dem Betriebsrat von Pastorale Berufe in Durchführungsbestimmungen geregelt.

³⁹ Dienstnehmer/innen, die grundlegende Ausbildungsvoraussetzungen (noch) nicht erfüllen, werden auf Posten von Beauftragten für Jugendpastoral bis zum Abschluss der Ausbildung als pastorale Dienstnehmer/innen beschäftigt und in G 5 eingestuft. Näheres wird in Absprache zwischen der Leitung und dem Betriebsrat von Pastorale Berufe in Durchführungsbestimmungen geregelt.

⁴⁰ Dienstnehmer/innen, die grundlegende Ausbildungsvoraussetzungen (noch) nicht erfüllen werden auf Pastoralassistent/inn/en-Posten in Pfarren, Altenheimen und Krankenhäusern bis zum Abschluss der Ausbildung in G 6 eingestuft. Näheres wird in Absprache zwischen der Leitung und dem Betriebsrat von Pastorale Berufe in Durchführungsbestimmungen geregelt.

	Dekanatsassistent/in Universitätsassistent/in / Predoc/Lecturer Leiter/in Jugendzentrum Leiter/in einer Organisationseinheit mit örtlicher oder teilweise regionaler Bedeutung Leiter/in einer Dienstleistungs- oder Verwaltungseinheit
G 8	Projektleiter/in kirchliches Bauen ⁴¹ Jurist/in mit diözesanen und hoheitlichen Aufgaben ⁴² Assistenzprofessor/in / Postdoc/Senior Lecturer Richter/in Diözesangericht Frauenbeauftragte Pfarrassistent/in (mit Funktionszulage) Leiter/in einer Seelsorgestelle im Krankenhaus Leiter/in einer Organisationseinheit mit diözesaner oder überwiegend regionaler Bedeutung Leiter/in einer übergeordneten Organisationseinheit (mit Funktionszulage)
G 9	Leiter/in einer Organisationseinheit mit großer diözesaner Bedeutung und hoher Verantwortung Leiter/in eines diözesanen Amtes (mit Funktionszulage)

⁴¹ Für die Zeit der fachspezifischen internen Ausbildung von 2 Jahren erfolgt die Einstufung in G7. Nähere Durchführungsbestimmungen werden durch die Funktionsbewertungskommission festgelegt.

⁴² Für die Zeit der fachspezifischen internen Ausbildung von 2 Jahren erfolgt die Einstufung in G7. Nähere Durchführungsbestimmungen werden durch die Funktionsbewertungskommission festgelegt.

§ 38 Gehaltstabelle

Stufe	G 1	G 2	G 3	G 4	G 5	G 6	G 7	G 8	G 9
1	1.703	1.916	2.121	2.272	2.442	2.655	2.945	3.287	3.704
2	1.729	1.953	2.168	2.329	2.505	2.723	3.028	3.390	3.830
3	1.755	1.991	2.215	2.390	2.568	2.791	3.113	3.494	3.956
4	1.782	2.025	2.262	2.450	2.631	2.863	3.197	3.596	4.084
5	1.810	2.062	2.311	2.509	2.699	2.930	3.283	3.702	4.210
6	1.835	2.098	2.356	2.567	2.759	2.998	3.365	3.805	4.334
7	1.859	2.133	2.405	2.627	2.827	3.063	3.450	3.906	4.460
8	1.889	2.170	2.452	2.688	2.888	3.132	3.534	4.009	4.588
9	1.913	2.206	2.498	2.747	2.953	3.201	3.620	4.116	4.713
10	1.942	2.241	2.549	2.805	3.017	3.265	3.704	4.216	4.840
11	1.966	2.279	2.594	2.868	3.081	3.337	3.789	4.319	4.966
12	1.993	2.315	2.641	2.927	3.144	3.407	3.873	4.423	5.094
13	2.021	2.350	2.689	2.984	3.210	3.472	3.956	4.525	5.221
14	2.043	2.388	2.738	3.045	3.268	3.541	4.040	4.632	5.347

Lehrjahr	Lehrlingsentschädigung €
1	666
2	826
3	1.042
4	1.253

§ 39 Zulagen / Zuschüsse / Aufwandsersätze €

Familienzuschuss (14x) 142,00

Zuschlag zum Familienzuschuss (14x) 35,50

Fahrtkostenzuschuss Selbstbehalt (11x) 31,00

Fahrtkostenzuschuss Maximum (11x) 43,00

Mittagessenzuschuss (12x) 60,00

in Form von Gutscheinen

Pensionskassenbeitrag 100% (jährl.) 545,04

Kilometergeld für PKW 0,42

pro Mitfahrer 0,05

für Motorrad < 250 ccm 0,24

für Motorrad > 250 ccm 0,24

für Fahrrad 0,38

§ 40 Dienstkleidung

- (1) Dienstnehmer/innen, die an ihrem Arbeitsplatz besonderer Verschmutzung der Arbeitskleidung ausgesetzt sind, haben Anspruch auf die Zurverfügungstellung von Dienstkleidung.
- (2) Anstelle der Zurverfügungstellung kann auch eine pauschale finanzielle Abgeltung erfolgen.
- (3) Die betroffenen Dienstnehmer/innen-Gruppen, die Art und Anzahl der Garnituren Dienstkleidung oder die Höhe der ersatzweisen finanziellen Zuwendung sind in einer Betriebsvereinbarung⁴³ zu regeln.

§ 41 Fehlgeldentschädigung

- (1) Dienstnehmer/innen, die in erheblichem Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld oder mit dem Verschleiß von Wertzeichen beschäftigt sind und für ein eventuelles Manko haften, erhalten eine Fehlgeldentschädigung (12 x jährlich).
- (2) Der betroffene Dienstnehmer/innen-Kreis und die Höhe der Fehlgeldentschädigung sind in einer Betriebsvereinbarung⁴⁴ zu vereinbaren.

§ 42 Reisekosten

- (1) Für genehmigte Dienstfahrten⁴⁵ mit einem Privatfahrzeug gebührt dem/der Dienstnehmer/in eine Entschädigung (gemäß § 39) in Anlehnung an das amtliche Kilometergeld, deren Höhe jährlich zu verhandeln ist. Bei Verwendung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die tatsächlichen Fahrtkosten ersetzt.
- (2) In einer Betriebsvereinbarung⁴⁶ kann für Dienstfahrten eine Mindeststrecke festgelegt werden, unter der nur in Ausnahmefällen eine Abgeltung vorgesehen ist.
- (3) Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft werden gegen Vorlage der Belege in der tatsächlichen Höhe vergütet.
Für Dienstreisen, die nicht länger als 3 Stunden dauern, werden keine Verpflegungskosten erstattet. Für Dienstreisen, die länger als 3 Stunden dauern, erfolgt die Abgeltung nur innerhalb der steuerfreien Sätze. Nächtigungen mit Frühstück werden in der tatsächlichen Höhe (nicht jedoch in der gehobenen Preiskategorie oder Luxusklasse) vergütet.
- (6) Nähere Bestimmungen sind in einer Betriebsvereinbarung⁴⁷ zu regeln. Diese kann für Dienstfahrten mit dem Privat-KFZ über die Diözesangrenzen hinaus und bei mehr als 10.000 Dienstkilometern pro Kalenderjahr u.a. auch geringere Kostenersätze als § 39 vorsehen.

7. Sonstige Regelungen

§ 43 Mitteilungspflicht

- (1) Der/die Dienstnehmer/in ist verpflichtet, alle Tatsachen, die seine/ihre dienstlichen Rechte und Pflichten betreffen, wie z. B. Dienstverhinderung, Änderung des Wohnortes oder des Familienstandes, unverzüglich dem/der dafür zuständigen Vorgesetzten bekannt zu geben.
- (2) Werdende Mütter haben, sobald ihnen das voraussichtliche Datum der Entbindung bekannt ist oder eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft eingetreten ist, der Dienstgeberin hiervon Mitteilung zu machen. Gleiches gilt bei der Geburt eines Kindes.

§ 44 Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Unfall

- (1) Bei einer Dienstverhinderung infolge von Krankheit oder Unfall, die länger als drei Kalendertage dauert, hat der/die Dienstnehmer/in eine ärztliche Bestätigung über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.
- (2) Bei einer Dienstverhinderung, die länger als 14 Tage dauert, kann die Dienstgeberin weitere Nachweise über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit verlangen. Die Beendigung der Dienstverhinderung ist bekanntzugeben. Kommt der/die Dienstnehmer/in seiner/ihrer Meldepflicht nicht nach, so verliert er/sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt.

§ 45 Dienstverschwiegenheit

- (1) Der/die Dienstnehmer/in ist an das Dienstgeheimnis gebunden. Er/Sie ist somit verpflichtet, über alle dienstlichen Angelegenheiten, soweit deren Geheimhaltung im Interesse der Dienstgeberin steht oder die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen, die berechtigterweise im Dienstverkehr von ihm/ihr verlangt werden, oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Dienstgeheimnisses besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiter. Von dieser Verpflichtung kann nur die Dienstgeberin entbinden.

§ 46 Nebenbeschäftigung

- (1) Über jede weitere längerfristige erwerbsmäßige Beschäftigung ist die Dienstgeberin zu informieren. Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung, die mit dem Stand eines/r kirchlichen Dienstnehmers/in unvereinbar ist oder diese/n an der klaglosen Erfüllung seiner/ihrer Dienstpflichten hindert, ist nicht zulässig.

⁴³ gemäß § 97 Abs. 1 Z 12 ArbVG

⁴⁴ gemäß § 29 ArbVG

⁴⁵ vgl. § 9 Abs. 1

⁴⁶ gemäß § 97 Abs. 1 Z 12 ArbVG

⁴⁷ gemäß § 97 Abs. 1 Z 12 ArbVG

- (2) Vor Antritt einer Beschäftigung bei einem/einer anderen Dienstgeber/in während einer Karenz⁴⁸ bzw. einer Sonderkarenz⁴⁹ ist die Zustimmung der Dienstgeberin, bei der das Dienstverhältnis karenziert ist, schriftlich einzuholen. Während und nach Ende eines allfälligen weiteren Dienstverhältnisses bleibt die Karenzvereinbarung bei der ersten Dienstgeberin unangetastet. Weder Dienstgeberin noch Dienstnehmer/in haben das Recht, den vorzeitigen Antritt des Dienstes einseitig zu verlangen. Die Anrechnung dieser Dienstzeiten auf das ursprüngliche Dienstverhältnis erfolgt analog zur Anrechnung von Vordienstzeiten (§ 31). Den Nachweis über die entsprechenden Zeiten erbringt der/die Dienstnehmer/in. Erteilt die Dienstgeberin die Zustimmung unter Angabe von Gründen nicht, kann der/die Dienstnehmer/in das Dienstverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist beenden und den allfälligen Abfertigungsanspruch entsprechend § 35 geltend machen.

§ 47 Vorübergehende Dienstverwendung / Versetzung

- (1) Ein/e Dienstnehmer/in kann, wenn es der Dienst erfordert, innerhalb eines Arbeitsjahres bis zur Höchstdauer von vier Wochen auch außerhalb des im Dienstvertrag vereinbarten Verwendungsbereiches an einem anderen Dienstort oder in einer anderen Beschäftigungsart zur Dienstleistung herangezogen werden. Eine über den genannten Zeitraum hinausgehende anderweitige Verwendung bedarf der Zustimmung des/der Dienstnehmers/in, unbeschadet der Bestimmung des § 101 ArbVG.
- (2) Die anderweitige Tätigkeit darf für den/die Dienstnehmer/in zu keinem finanziellen Nachteil führen, sie soll seiner/ihrer Dienststellung und Vorbildung nach Möglichkeit entsprechen. Die persönlichen Verhältnisse des/r Dienstnehmer/in sind gebührend zu berücksichtigen. Der Betriebsrat ist auch bei vorübergehender anderer Verwendung im Vorhinein zu informieren.

§ 48 Zusatzregelungen für Eltern

Über die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen hinaus gelten die Regelungen des zwischen Dienstgeberin und Dienstnehmer/innen-Vertreter/inne/n vereinbarten Leitfadens für Mütter und Väter in der jeweils gültigen Fassung.

§ 49 Geschenkkannahme

Dienstnehmer/innen dürfen Abhängigkeitsverhältnisse (Beratung, seelsorgliche Begleitung, Vorgesetztenfunktion, etc.) nicht durch Entgegennahme vermögenswerter Vorteile missbrauchen. Dienstnehmer/innen im Bereich Seelsorge und Bildung ist es untersagt, von Personen, die sie seelsorglich begleiten bzw. mit denen sie

zusammenarbeiten, oder von deren Angehörigen für sich oder für Dritte ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Ausgenommen sind Spenden für die jeweilige Seelsorge- oder Bildungseinrichtung. Orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten (z. B. Blumen, Süßigkeiten, Kerzen, Bücher, etc.) von geringem Wert gelten nicht als vermögenswerter Vorteil. Geschenke zu Geburtstagen oder Dienstjubiläen dürfen angenommen werden.

⁴⁸ gemäß § 15e Abs. 3 MSchG

⁴⁹ gemäß § 24 Abs. 2

Anhang 1

Erläuterungen zum Familienzuschuss (FZ)

- (1) Ein Antrag kann (mittels Formular) bei Neuanstellung und jährlich bis spätestens Ende März oder nach Eintritt des anspruchsbegründeten Ereignisses (z. B. Geburt eines Kindes, Antritt des Zivildienstes) gestellt werden. Die Zuerkennung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen rückwirkend ab Beginn des Jahres der Antragstellung, jedoch frühestens ab dem 1. des Monats der Anspruchsbegründung und höchstens bis Ende des laufenden Kalenderjahres. Ein Antrag wird erst nach vollständiger Vorlage aller notwendigen Unterlagen bearbeitet.
- (2) Der Anspruch auf Familienbeihilfe (FBH) ist durch einen Bescheid des Finanzamtes oder einer amtlichen Bestätigung nachzuweisen. Ändert sich der Anspruch auf FBH im laufenden Jahr, ist dies der zuständigen Personalverrechnungsstelle unverzüglich bekannt zu geben, sofern dies nicht aus der vorliegenden Bestätigung ersichtlich ist. Für Zeiten ohne FBH-Anspruch ist der FZ/ZFZ im Nachhinein bis spätestens Jahresende gesondert zu beantragen. Reicht der Anspruchszeitraum über den Jahreswechsel hinaus, ist für die restliche Zeit im nächsten Jahr ein Folgeantrag zu stellen. Durch Unterschrift bestätigt der/die Dienstnehmer/in, dass der Sohn/die Tochter in diesem Zeitraum über kein Einkommen verfügt hat.
- (3) Mit dem Neuantrag und jedem Folgeantrag ist das Vorjahres-Familieneinkommen nachzuweisen. Unter Familieneinkommen sind alle Einkommen des/der Antragstellers/in und des/der mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners/in zu verstehen. Ausgenommen sind jene steuerfreien Einkünfte, die bei der Beurteilung des Anspruches auf den Alleinverdienerabsetzbetrag auch nicht berücksichtigt werden (z. B. Arbeitslosengeld, Beihilfen...). Familienzuschuss, Sachleistungen und Treueprämien der kirchlichen Dienstgeberinnen sowie Abfertigungen (auch des/der Partners/in) werden nicht zum Einkommen gerechnet und bleiben somit bei der Berechnung des FZ/ZFZ unberücksichtigt.
- (4) Gebührt nach § 22 Abs 9 beiden Elternteilen ein FZ, ist einvernehmlich festzulegen, an wen von beiden der FZ ausbezahlt wird oder bei wem der FZ gekürzt wird.
- (5) Folgende Einkommensnachweise werden für die Berechnung herangezogen und sind dem Antrag beizulegen bzw. bis spätestens Jänner des Folgejahres, für das der Antrag gestellt wird, vorzulegen:
 - *Nichtselbständige:*
Jahreslohnzettel von allen bezugsauszahlenden Stellen; Summe der Bruttobezüge (Kennzahl 210) geteilt durch 12 = monatliches Einkommen; auf Verlangen der Dienstgeberin ist der jeweilige Einkommensteuerbescheid der Arbeitnehmerveranlagung nachträglich vorzulegen.
 - *Selbständige und Gewerbetreibende:*
Einkommensteuererklärung (mit Eingangsstempel des Finanzamtes); Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Ziffer 1-3, 4b und c, 5-7 der Einkommensteuererklärung, erhöht um einen Pauschalbetrag von 30 %, zuzüglich nichtselbständiger Einkünfte (Kennzahl 210 des Jahreslohnzettels), geteilt durch 12 = monatliches Einkommen; auf Verlangen der Dienstgeberin ist der jeweilige Steuerbescheid nachträglich vorzulegen.
 - *Land- und Forstwirte:*
Letzter Einheitswertbescheid und die ausgefüllte "Erklärung über einheitliche und gesondert festzustellende Einkünfte nichtbuchführender Land- und Forstwirte" (Formular E 1c); Bruttosumme ("Zwischensumme 1") geteilt durch 12 = monatliches Einkommen.
Buchführungspflichtige Land- und Forstwirte siehe Selbständige und Gewerbetreibende.
 - *Einkommen des/r Dienstnehmers/in:*
Das Einkommen bei der Dienstgeberin, an die der Antrag gestellt wird, ist nicht nachzuweisen (ist aus dem Lohnkonto ersichtlich). Im Zuge der Antragstellung sind eventuelle weitere Einkommen aus nichtselbständiger, selbständiger oder gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit anzugeben (Nachweis und Vorgangsweise bei selbständigem oder gewerblichem Einkommen: siehe oben).

Anhang 2

Durchführungsbestimmungen zum Sabbatical § 24a

1. Die Dienstgeberinnen-Beiträge zur Pensionskasse und ein ev. Familienzuschuss werden im gleichen Ausmaß wie das Entgelt (Bruttobezug und Sonderzahlungen) reduziert.
2. In der Ansparzeit werden ein ev. Fahrtkostenzuschuss und die Essenbons im bisherigen Ausmaß weiterbezogen. In der Sabbatzeit fallen diese Sozialleistungen weg. Das gilt analog auch für ev. variable Gehaltsbestandteile.
3. Der gesetzliche Urlaubsanspruch wird durch die Sabbatical-Vereinbarung nicht berührt. Der Urlaub wird allerdings innerhalb der Ansparzeit im Ausmaß der vereinbarten Arbeitszeit und damit für die Sabbatzeit vorgezogen konsumiert.
4. Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, werden durch die Sabbatical-Vereinbarung nicht berührt (u. U. reduziert sich aber die Berechnungsbasis, z. B. bei Treueprämien).
5. Eine Veränderung der Sabbatical-Vereinbarung ist für beide Seiten nur in Absprache und in begründeten Fällen möglich. Bei einer Beendigung der Vereinbarung wird das offene Zeitguthaben im Verhältnis 1:1 mit der nächstfolgenden Gehaltsabrechnung abgegolten. Dies gilt auch für den Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses. Basis für die Berechnung des Entgelts ist die zum Zeitpunkt der Beendigung gültige Einstufung und der aktuell gültige KV.
6. Wird nicht eine Veränderung der Sabbatical-Vereinbarung vereinbart⁵⁰, unterbrechen und verlängern entgeltfreie Zeiten (Mutterschutz, Eltern-/Hospizkarenz etc.) die Rahmenzeit, es sei denn, die Sabbatical-Vereinbarung wird einvernehmlich beendet.
7. Wird das Dienstverhältnis während der Rahmenzeit beendet und besteht ein Anspruch auf Abfertigung, so gilt jenes Anstellungsausmaß, das unmittelbar vor Beginn der Rahmenzeit gegeben war, als Berechnungsbasis.
8. Nach Ablauf der Sabbatzeit besteht Anspruch auf das ursprüngliche Beschäftigungsausmaß auf dem bisherigen Dienstposten. Sollte der Posten aus betriebs-organisatorischen Gründen nicht mehr vorhanden sein, besteht Anspruch auf einen gleichwertigen Dienstposten mit dem ursprünglichen Beschäftigungsausmaß.
9. Dem/der Dienstnehmer/in wird zur Kenntnis gebracht, dass die aufgrund der Sabbatical-Vereinbarung eintretende Reduzierung des Entgelts u. U. Auswirkungen auf eine zukünftige Pensionsbemessung hat und dass eine ev. Auszahlung im Sinne des Punktes 5. zu einer höheren lohnsteuerlichen Belastung führen kann.
10. Bei einer Auszahlung im Sinne des Punktes 5. kann es zu einer Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung kommen. Für den Fall, dass die Sozialversicherung Beitragsnachforderungen erhebt, wird die Dienstgeberin hinsichtlich des Arbeitnehmer/innen-Anteils vom Dienstnehmer/von der Dienstnehmerin schad- und klaglos gehalten.
11. Dienstnehmer/innen haben das Recht, bei Abschluss einer Sabbatical-Vereinbarung den Betriebsrat beizuziehen.

⁵⁰ z. B. die Ansparzeit wird verkürzt, sodass die entstandene Sabbatzeit noch vor dem Antritt des Mutterschutzes verbraucht werden kann.

Anhang 3

Musterdienstvertrag

DIENSTVERTRAG

Dienstgeber/in:	Name Anschrift
Dienstnehmer/in:	Name Anschrift Staatsangehörigkeit Sozialversicherungs-Nr./Geburtsdatum

1. Dauer

Das Dienstverhältnis beginnt am und wird / auf unbestimmte Zeit / befristet bis / abgeschlossen.

2. Probezeit

Der erste Monat gilt als Probemonat, während dessen das Dienstverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden kann. / Ein Probemonat ist nicht vereinbart. /

3. Kündigung

Wird das Dienstverhältnis über die Probezeit hinaus fortgesetzt, geht es in ein / bis befristetes / unbefristetes / Dienstverhältnis über. / Ein unbefristetes Dienstverhältnis kann nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes § 20 (2) und (4) gekündigt werden. / Die Kündigungsmöglichkeit gilt ausdrücklich auch bei einem befristeten Dienstverhältnis als vereinbart. Erfolgt nicht vorzeitig eine Kündigung, endet ein befristetes Dienstverhältnis durch Fristablauf.

4. Dienstverwendung

Die Anstellung erfolgt als:

5. Dienstvorgesetzte/r

Der/die Dienstvorgesetzte ist:

6. Dienstort

Der Dienstort ist:

7. Kollektive Rechtsnormen

Für das Dienstverhältnis findet der Kollektivvertrag der Diözese Linz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. / Es gelten auch die für den/die Dienstnehmer/in zutreffenden, zwischen Betriebsrat und Dienstgeberin oder Zentralbetriebsrat und Diözese abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen, in der für die/den Angestellte/n jeweils geltenden Fassung. / Der Kollektivvertrag / und die zutreffenden Betriebsvereinbarungen / wird / werden / mit diesem Dienstvertrag ausgefolgt und ist / sind / ferner in der jeweils aktuellen Fassung im Intranet der Diözese einseh- bzw. abrufbar und liegt / liegen / auch / in der Direktion / in der Personalabteilung / und beim Betriebsrat / auf.

8. Vordienstzeiten

Für die Einstufung werden als Vordienstzeiten berücksichtigt:

.....

Das ergibt den Vorrückungstichtag:

Vorrückungstermin ist:

Für den Urlaubsanspruch werden gemäß Urlaubsgesetz und KV § 32a Abs. 1 angerechnet:

.....

Das ergibt den Urlaubsstichtag:

Für weitere Ansprüche, falls der jeweilige Stichtag nicht mit dem Anstellungstermin übereinstimmt, gelten folgende Stichtage:

.....

9. Einstufung

Verwendungsgruppe:

Entlohnungsstufe:

Nächste Vorrückung:

10. Entlohnung

Das monatliche Bruttogehalt beträgt lt. Einstufung: €

Zusätzlich gebühren lt. KV bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag Fahrtkostenzuschuss und Familienzuschuss.

Alle Entgeltzahlungen erfolgen monatlich im Nachhinein auf ein vom Dienstnehmer/von der Dienstnehmerin bekannt zu gebendes Bankkonto.

11. Urlaub

Das Ausmaß des Erholungsurlaubes ergibt sich aus dem Urlaubsgesetz (UrlG) und den Zusatzbestimmungen des KV.

Der Urlaubsanspruch beträgt 5 / 6 / Arbeitswochen, das sind wertneutral in Arbeitstage umgerechnet derzeit 25 / 30 / ... / Arbeitstage.

12. Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt Stunden, das ist ein Beschäftigungsausmaß* von%.

Diese Stunden werden wie folgt auf die einzelnen Arbeitstage aufgeteilt:

.....

Es wird fixe Arbeitszeit / Gleitzeit mit Kernzeit / Gleitzeit ohne Kernzeit / Arbeit nach Dienstplan vereinbart.

Für Urlaub und Dienstverhinderungen (z. B. Krankheit) gelten als fiktive

Arbeitstage:

Es gilt der ...-monatige Durchrechnungszeitraum / 1-jährige Durchrechnungszeitraum.

Für die Leistung von Mehrarbeit oder Überstunden finden die jeweils geltenden Bestimmungen des KV / und die Betriebsvereinbarung Arbeitszeit / Anwendung.

13. Mitarbeiter/innenvorsorgekasse

Die Dienstgeberin leistet im Sinne des Betriebl. Mitarbeiter/innen- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) Beiträge an folgende Mitarbeiter/innenvorsorgekasse: *Valida Plus AG, Mooslackengasse 12, 1190 Wien*

14. Allgemeine Bestimmungen

Soweit sich aus diesem Dienstvertrag und den kollektiven Rechtsnormen nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen des Angestelltengesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile nicht berührt.

Der/die Dienstnehmer/in hat Anspruch auf die Ausfolgung einer Ausfertigung dieses Dienstvertrages. Der Betriebsrat erhält eine Kopie des Dienstvertrages.

Für die Dienstgeberin

Dienstnehmer/in

Datum

Datum

* Das Beschäftigungsausmaß wird mit 2 Kommastellen, kaufmännisch gerundet, angegeben.

Anhang 4

Rahmenvereinbarung Arbeitszeit

1. Geltungsbereich

Fachlicher Geltungsbereich: Für Pfarren und für Betriebe die diesem KV unterliegen und weniger als 5 Beschäftigte haben.
Persönlicher Geltungsbereich: Für alle im fachlichen Geltungsbereich Beschäftigten für die keine fixe Arbeitszeit nach § 4 KV, sondern Gleitzeit mit Kernzeit nach § 5 KV, Gleitzeit ohne Kernzeit nach § 6 KV oder Arbeit nach Dienstplan nach § 6a lt. dieser Rahmenvereinbarung im Dienstvertrag vereinbart wird.

2. Gleitzeit mit Kernzeit

Gleitzeit mit Kernzeit wird vereinbart, wenn der/die Dienstnehmer/in in Abstimmung mit dem/der Dienstvorgesetzten innerhalb eines bestimmten Rahmens im Sinne des § 5 KV die Arbeitszeit festlegen und verändern kann. Die **Normalarbeitszeit** beträgt im Durchschnitt täglich 7,5 Stunden und wöchentlich 37,5 Stunden, an einzelnen Tagen kann die Normalarbeitszeit bis zu 10 Stunden und in einzelnen Wochen bis zu 48 Stunden ausgedehnt werden. Die Arbeitswoche beträgt max. 5 Arbeitstage.

Durchrechnungszeitraum

Der Durchrechnungszeitraum beträgt maximal 4 Monate. Die Lage des Durchrechnungszeitraumes ist in der Regel von Jänner – April, Mai – August, September – Dezember. Im Einzelfall kann sie anders vereinbart werden. Sie muss dann im Dienstvertrag festgehalten werden.

Gleitzeitrahmen

Der Gleitzeitrahmen ist Mo – Fr von 6.00 bis 19.00 Uhr und am Sa von 6.00 bis 13.00 Uhr. Allerdings ist max. eine 5-Tage-Woche möglich.
Dieser darf maximal das 2-fache Anstellungsausmaß betragen, höchstens aber 48 Stunden und ist im Dienstvertrag festzuhalten.
Innerhalb dieses Gleitzeitrahmens können die Dienstnehmer/innen unter Einhaltung der Kernzeit den Beginn und das Ende ihrer Arbeitszeit frei wählen. Darüber hinausgehende Arbeitszeiten müssen angeordnet oder im Darüber hinausgehende Einvernehmen zwischen dem/der Vorgesetzten und dem/der Dienstnehmer/in vereinbart werden. Zuschlagspflichtige Zeiten sollen nach Möglichkeit weitgehend vermieden werden.

Kernzeit

Die Kernzeit darf im Regelfall max. 60 % der fiktiven Normalarbeitszeit umfassen, ist im Dienstvertrag festzulegen und soll nach

Möglichkeit zu zusammenhängenden Diensten führen.

Bei geringem Anstellungsausmaß (weniger als 15 Wochenstunden, 40 %) kann ein höherer Kernzeitanteil vereinbart werden, damit der Dienstbetrieb gewährleistet ist (z. B. für die Besetzung von Öffnungszeiten). Während der Kernzeit sind die Dienstnehmer/innen anwesend, soweit die Abwesenheit nicht genehmigt ist oder eine Dienstverhinderung vorliegt.

Fiktive Normalarbeitszeit

Die fiktive tägliche Normalarbeitszeit ist im Dienstvertrag festzuhalten und ist Grundlage für die Berechnung von Arbeitszeit bei Abwesenheit durch Urlaub, Krankheit, Pflege- oder Bildungsfreistellung etc.

Zeitguthaben und Zeitdefizit

Bei Gleitzeit mit Kernzeit soll im Durchrechnungszeitraum das Zeitguthaben nicht mehr als das 2-fache Ausmaß der im Dienstvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit und das Zeitdefizit nicht mehr als das 1-fache Ausmaß der im Dienstvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit erreichen.
Am Ende des Durchrechnungszeitraumes ist die Übertragung eines Zeitguthabens bis zum 1-fachen Ausmaß der im Dienstvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit ohne Zuschlag (1:1) in den nächsten Durchrechnungszeitraum möglich.
Ein allenfalls bestehendes Zeitdefizit wird in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen.

Arbeitszeiten mit Zuschlag

Der Zuschlag beträgt 50 % des auf die Arbeitsstunde entfallenden Entgelts und gebührt für Überstunden. Die Abgeltung von Überstunden erfolgt in der Regel in Form von Zeitausgleich (im Verhältnis 1:1,5).
Überstunden sind Dienststunden, die über die 10. Dienststunde pro Tag oder über die 48. Dienststunde pro Woche hinausgehen sowie Dienststunden außerhalb des geltenden Gleitzeitrahmens. Ihre Anordnung erfolgt in der Regel in einer Dienstbesprechung. Die Genehmigung der am Monatsende in der Dienstaufzeichnung ausgewiesenen Überstunden erfolgt durch die Bestätigung dieser durch den/die Dienstvorgesetzte/n.
Überstunden sind weiters Arbeitsstunden, die innerhalb des Durchrechnungszeitraumes über das 2-fache Wochenanstellungsausmaß bzw. am Ende des Durchrechnungszeitraumes über das 1-fache Wochenanstellungsausmaß hinausgehen.
Der Zuschlag gebührt ferner für Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit: für Dienststunden an Samstagen nach 13.00 Uhr und für

Arbeiten an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen.

Ausgenommen von diesem Zuschlag sind Dienstnehmer/innen für liturgische Dienste (z. B. Mesner/innen, Organist/innen, Chorleiter/innen).

Der Zuschlag gebührt ferner für Nachtarbeit: für Dienststunden zwischen 19.00 und 06.00 Uhr.

Bei Zusammentreffen der Voraussetzungen für unterschiedliche Zuschläge sind diese zu kumulieren. Die Zeiten mit Zuschlag sind in der Dienstaufzeichnung gesondert zu vermerken. Wenn aufgrund eigener Entscheidung des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin Dienstpflichten zu einer zuschlagspflichtigen Zeit erledigt werden, die auch zu einer nicht zuschlagspflichtigen Zeit erledigt werden hätten können, fallen keine Zuschläge an.

3. Gleitzeit ohne Kernzeit (*früher variable Arbeitszeit*)

Gleitzeit ohne Kernzeit wird vereinbart für Dienstnehmer/innen, deren Aufgabenfeld eine variable Arbeitszeit ohne regelmäßige verbindliche Anwesenheitszeiten erfordert oder erlaubt. Arbeitsbeginn und -ende können dabei innerhalb eines vereinbarten Rahmens unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der persönlichen Interessen der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers selbst bestimmt werden.

Die Normalarbeitszeit beträgt im Durchschnitt täglich 7,5 Stunden und wöchentlich 37,5 Stunden, an einzelnen Tagen kann die Normalarbeitszeit bis zu 10 Stunden und in einzelnen Wochen bis zu 48 Stunden ausgedehnt werden. Die Arbeitswoche beträgt max. 5 Arbeitstage.

Durchrechnungszeitraum

Der Durchrechnungszeitraum beträgt im Regelfall 4 Monate. Die Lage des Durchrechnungszeitraumes ist in der Regel von Jänner – April, Mai – August, September – Dezember. Im Einzelfall kann die Lage des Durchrechnungszeitraumes anders vereinbart werden.

Ein bis zu 12monatiger Durchrechnungszeitraum kann vereinbart werden, wenn folgende Bedingungen gegeben sind: stark schwankender Arbeitsanfall mit deutlichen Arbeitsspitzen, periodische Arbeitsspitzen mit unterschiedlichem Rhythmus, stark projektorientierte Arbeitsweise. Dauer und Lage des Durchrechnungszeitraumes sind im Dienstvertrag festzuhalten.

Gleitzeiträumen

Der Gleitzeiträumen für Dienstnehmer/innen im Bereich Dienstleistung und Verwaltung ist Mo – Sa von 6.00 bis 22.00 Uhr, für

Dienstnehmer/innen im liturgischen Dienst Mo – So 6.00 bis 22.00 Uhr. Allerdings ist max. eine 5-Tage-Woche möglich. Im Dienstvertrag sind daher die Arbeitstage festzuhalten. Falls an anderen als den vereinbarten Arbeitstagen auf Anweisung des/der Dienstvorgesetzten gearbeitet werden muss, sind diese Zeiten mit 50 % zu bezuschlagen.

Fiktive Normalarbeitszeit

Die fiktive tägliche Normalarbeitszeit ist im Dienstvertrag festzuhalten und ist Grundlage für die Berechnung von Arbeitszeit bei Abwesenheit durch Urlaub, Krankheit, Pflege- oder Bildungsfreistellung, etc.

Zeitguthaben und Zeitdefizit

Bei Gleitzeit ohne Kernzeit soll im Durchrechnungszeitraum das Zeitguthaben nicht mehr als das 2,5-fache Ausmaß der im Dienstvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit und das Zeitdefizit maximal das 1-fache Ausmaß der im Dienstvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit erreichen.

Am Ende des Durchrechnungszeitraumes ist die Übertragung eines Zeitguthabens bis zum 1-fachen Ausmaß der im Dienstvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit ohne Zuschlag (1:1) in den nächsten Durchrechnungszeitraum möglich.

Ein allenfalls bestehendes Zeitdefizit wird in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen.

Arbeitszeiten mit Zuschlag

Der Zuschlag beträgt 50 % auf die Arbeitsstunde entfallenden Entgelts und gebührt für Überstunden. Die Abgeltung von Überstunden erfolgt in der Regel in Form von Zeitausgleich (im Verhältnis 1:1,5).

Überstunden sind Dienststunden, die über die 10. Dienststunde pro Tag oder über die 48. Dienststunde pro Woche hinausgehen sowie Dienststunden außerhalb des geltenden Gleitzeitrahmens. Ihre Anordnung erfolgt in der Regel in einer Dienstbesprechung. Die Genehmigung der am Monatsende in der Dienstaufzeichnung ausgewiesenen Überstunden erfolgt durch die Bestätigung dieser durch den/die Dienstvorgesetzte/n. Überstunden sind weiters Arbeitsstunden, die innerhalb des Durchrechnungszeitraums über das 2,5-fache Wochenanstellungsausmaß bzw. am Ende des Durchrechnungszeitraums über das 1-fache Wochenanstellungsausmaß hinausgehen.

Der Zuschlag gebührt auch für Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit: für Dienststunden an Samstagen nach 13.00 Uhr und für Arbeiten an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen. Ausgenommen von diesem Zuschlag sind Dienstnehmer/innen für

liturgische Dienste (z. B. Mesner/innen, Organist/innen, Chorleiter/innen).
Der Zuschlag gebührt ferner für Nacharbeit: für Dienststunden zwischen 22.00 und 6.00 Uhr.

Bei Zutreffen der Voraussetzungen für unterschiedliche Zuschläge sind diese zu kumulieren. Die Zeiten mit Zuschlag sind in der Dienstaufzeichnung gesondert zu vermerken. Wenn aufgrund eigener Entscheidung des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin Dienstpflichten zu einer zuschlagspflichtigen Zeit erledigt werden, die auch zu einer nicht zuschlagspflichtigen Zeit erledigt werden hätten können, fallen keine Zuschläge an.

4. Arbeit nach Dienstplan

Arbeit nach Dienstplan kann vereinbart werden für Raumpfleger/innen und für pfarrliche Dienstnehmer/innen, deren Arbeitszeit auf Grund der Eigenart ihrer Aufgabe regelmäßig von den üblichen Tagesarbeitszeiten abweichen bzw. bei wechselnder Lage der Arbeitszeit.

Der Dienstplan muss mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Arbeitswoche bekannt sein. Die wöchentliche Arbeitszeit wird auf 5 Tage verteilt, in maximal 26 Wochen pro Jahr ist eine Aufteilung auf 6 Arbeitstage möglich.

Durchrechnungszeitraum

Der Durchrechnungszeitraum beträgt maximal 4 Monate. Die Lage des Durchrechnungszeitraums ist in der Regel von Jänner – April, Mai – August, September – Dezember. Im Einzelfall kann die Lage des Durchrechnungszeitraumes anders vereinbart werden. Sie muss dann im Dienstvertrag festgehalten werden.

Fiktive Normalarbeitszeit

Die fiktive tägliche Normalarbeitszeit ist der Dienstplan und sie ist Grundlage für die Berechnung von Arbeitszeit bei Abwesenheit durch Urlaub, Krankheit, Pflege- oder Bildungsfreistellung etc.

Zeitguthaben und Zeitdefizit

Bei Arbeit nach Dienstplan soll im Durchrechnungszeitraum das Zeitguthaben nicht mehr als das 2-fache Ausmaß der im Dienstvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit und das Zeitdefizit maximal das 1-fache Ausmaß der im Dienstvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit erreichen.

Am Ende des Durchrechnungszeitraumes ist die Übertragung eines Zeitguthabens bis zum 1-fachen Ausmaß der im Dienstvertrag vereinbarten Wochenarbeitszeit ohne Zuschlag (1:1) in den nächsten Durchrechnungszeitraum möglich.

Ein allenfalls bestehendes Zeitdefizit wird in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen.

Arbeitszeiten mit Zuschlag

Der Zuschlag beträgt 50 % des auf die Arbeitsstunde entfallenden Entgelts und gebührt für Überstunden. Die Abgeltung von Überstunden erfolgt in der Regel in Form von Zeitausgleich (im Verhältnis 1:1,5).

Überstunden sind Dienststunden, die über die 10. Dienststunde pro Tag oder über die 48. Dienststunde pro Woche hinausgehen. Ihre Anordnung erfolgt in der Regel in einer Dienstbesprechung. Die Genehmigung der am Monatsende in der Dienstaufzeichnung ausgewiesenen Überstunden erfolgt durch die Bestätigung dieser durch den/die Dienstvorgesetzte/n.

Überstunden sind weiters Arbeitsstunden, die innerhalb des Durchrechnungszeitraums über das 2-fache Wochenanstellungsausmaß bzw. am Ende des Durchrechnungszeitraums über das 1-fache Wochenanstellungsausmaß hinausgehen.

Der Zuschlag gebührt für Samstag-, Sonn- und Feiertagsarbeit: für Dienststunden an Samstagen nach 13.00 Uhr und für Arbeiten an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen. Ausgenommen von diesem Zuschlag sind Dienstnehmer/Innen für liturgische Dienste (z. B. Mesner/Innen, Organist/innen, Chorleiter/innen).

Der Zuschlag gebührt für Nacharbeit für Dienststunden zwischen 20.00 und 6.00 Uhr. Bei Zutreffen der Voraussetzungen für unterschiedliche Zuschläge sind diese zu kumulieren. Die Zeiten mit Zuschlag sind in der Dienstaufzeichnung gesondert zu vermerken. Wenn aufgrund eigener Entscheidung Dienstpflichten zu einer zuschlagspflichtigen Zeit erledigt werden, die auch zu einer nicht zuschlagspflichtigen Zeit erledigt werden hätten können, fallen keine Zuschläge an.

5. Einsichtsrecht des Zentralbetriebsrats der Diözese Linz

Der Zentralbetriebsrat der Diözese hat ein Einsichtsrecht analog § 89 ArbVG in die in der Abteilung Pfarrverwaltung und Pfarrpersonal der Finanzkammer der Diözese Linz aufliegenden Dienstverträge, die unter diese Rahmenvereinbarung fallen.

Anhang 5

Kriterien für eine Funktionszulage für Zwischenführungsfunktionen (Team-, Gruppen- und Geschäftsfeldleiter/innen) gem. § 29 Abs 4

Für Zwischenführungsfunktionen in den diözesanen Ämtern gebührt bei Zutreffen der nachfolgenden Kriterien eine Funktionszulage in der Höhe von 50 % der Differenz zur nächst höheren Verwendungsgruppe:

Allg. Voraussetzung ist eine Beschäftigung und Einstufung in der Verwendungsgruppe G 6 oder G 7. Ferner müssen alle der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- a. (Zwischen-)Führungsfunktion ist intern und extern sichtbar und wirksam
- b. Funktion umfasst personelle, finanzielle und inhaltliche (Teil-)Verantwortung
- c. Funktion ist auf Dauer übertragen

Anhang 6

Kriterien und Modalitäten für die Einstufung von Sekretariatsfunktionen gem. § 29 Abs 5

1. Sekretär/in

Allg. Voraussetzung ist eine kaufmännische Qualifikation lt. Funktionsbeschreibung. Die Einstufung erfolgt in G 3.

2. Fachsekretär/in

Die Einstufung erfolgt in G 4 bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

Allgemeine Voraussetzungen:

- a. Mindestens 2-jährige Praxis als Sekretär/in und
- b. Absolvierte verpflichtende interne Weiterbildung (z. B. diözesaner Sekretariatslerngang, Kompetenzlehrgang Pfarrverwaltung)
Spezielle Voraussetzungen (mind. 3 Merkmale müssen zutreffen):
 - a. Selbstständige Korrespondenz (auch mit externen Stellen)
 - b. Sachbearbeiter/innenaufgaben im Ausmaß von 30 – 50 % (z. B. Buchhaltungs- oder Personalverwaltungsaufgaben, Hausverwaltung, Datenbankbetreuung, Homepagewartung, Veranstaltungsorganisation, Gräberverwaltung, Verwaltungsaufgaben für Kindergärten ...)
 - c. Verantwortliche Abwicklung des Zahlungsverkehrs
 - d. Fachliche Unterweisung und Betreuung (z. B. als Key-User/in für Geräte oder Programme)

- e. Besonders anspruchsvolle Aufgaben, für die spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind (z. B. Fremdsprachenkorrespondenz, (Ein-)Schulungstätigkeiten, spezifische Fachaufgaben)
- f. Sekretarielle Betreuung von mehreren Funktionsträger/inne/n oder Organisationseinheiten
Externe einschlägige berufliche Vordienstzeiten (ausgenommen Ausbildungszeiten) sind bis zu einem Jahr auf die 2-jährige Praxiszeit anrechenbar, diözesane zur Gänze.
Die Prüfung und Entscheidung darüber, ob mindestens drei Merkmale erfüllt sind, erfolgt durch die zuständige Personalstelle in Zusammenarbeit mit dem/r betroffenen Dienstnehmer/in und seinem/r bzw. ihrem/r Vorgesetzten⁵¹. Wird die Höherstufung abgelehnt, kann der/die Dienstnehmer/in die Prüfung der Funktionsbewertungskommission zur endgültigen Entscheidung vorlegen.
Bei einer negativen Entscheidung kann nach einer Veränderung der Aufgaben eine erneute Prüfung erfolgen.

3. Büroassistent/in und Chefsekretär/in

Die Einstufung erfolgt in G 5.

Bezeichnungen:

Chefsekretär/in (für die Leitung diözesaner Ämter und Betriebe)
Büroassistent/in (Fachsekretär/in mit 50 bis 70 % Sachbearbeiter/innentätigkeit)
Die Einstufung erfolgt bei Bedarf auf Basis einer Funktionsbeschreibung durch die Funktionsbewertungskommission.

⁵¹ Für Dienstnehmer/innen in Pfarren erfolgt die Prüfung und Entscheidung durch die/den Vorgesetzten am Dienstort in Zusammenarbeit mit dem/der betroffenen Dienstnehmer/in und der